Errichtung und Aufhebung der Regentschaft in Preußen

unter Berücksichtigung der Verfassungen der anderen deutschen Gliedstaaten

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau
vorgelegt von

Konrad Schneider
Referendar.

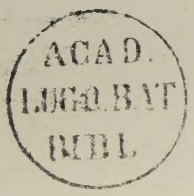

Breslau 1912
Druck: Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Tauentzienstraße 49.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.
Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545317_0056

Inhalts-Verzeichnis.

Seite:

Einleitung.

1. Begriff der Regentschaft 11
2. Fälle der Regentschaft 13
3. Die zu Regenten berufenen Personen 14

Hauptteil.

A. Errichtung der Regentschaft.

1. Initiative 18
   a) des Agnaten 19
   b) des Staatsministeriums 22
2. Mitwirkung der Volksvertretung 26
   a) durch Beschlussfassung 26
   b) als gesetzgebender Faktor 32
   c) Wirkung des Kammerbeschlusses 34
      aa) Im Falle der ordentlichen Regentschaft. . . . 34
      bb) Im Falle der ausserordentlichen Regentschaft. . 36
3. Eidesleistung und ihre Bedeutung 37

B. Aufhebung der Regentschaft.

I. Aufhebung der Rechte des zeitigen Regenten.

1. Gründe 46
   a) Nichtleistung des Eides 46
   b) Verzicht 46
   c) Tod und Regierungsunfähigkeit 48
   d) Wiederverheiratung 48
   e) Vortritt eines übergangenen Agnaten 49
2. Verfahren. 56
   a) Bei Tod, Verzicht und Wiederverheiratung unnötig . 57
   b) Bei Regierungsunfähigkeit 57
   c) Bei Rücktritt des Regenten vor dem Nächstberechtigten 58
      aa) Wegen Eintritts der Volljährigkeit 58
      bb) Wegen Fortfalls eines nicht notorischen Hindernisses 58

II. Aufhebung der Regentschaft überhaupt.

1. Gründe 58
a) Verneinender Kammerbeschluss 58
b) Ereignisse in der Person des Königs 59
aa) Tod 59
bb) Eintritt der Volljährigkeit 62
cc) Wegfall eines sonstigen Hinderungsgrundes . . 63
2. Verfahren 65
a) Unnötig im Falle von Ia, b, aa, bb 65
b) Entsprechend dem Verfahren bei Errichtung im Falle von 1, b, cc 67

Schluss.

Regentschaftsverhältnisse in Baden, unter Berücksichtigung der Vorgänge in den Jahren 1852/1856 70

Literatur-Verzeichnis.

Abraham: Der Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht. Berlin 1906.

Arndt: Verfassungsurkunde für den preussischen Staat. 1907.

Arndt: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1901.

Augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrgang 1856.

v. Baerensprung: Die Unverantwortlichkeit des Regenten. Göttingen, Diss. 1900.

Bornhak: Preussisches Staatsrecht I, 2. Auflage 1911.

Brie: In Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts II, S. 484 ff, 1890.

Brie: In Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. VIII, S. 596 ff., 1881.

Brockhaus: In Holtzendorffs Rechtslexikon III, S. 321 ff., 1881.

Dennhardt: Zur Frage der Regentschaft im sächsischen Staatsrecht. Leipzig, Diss. 1910.

Dieckmann: Regentschaft und Stellvertretung des Monarchen. Göttingen, Diss. 1888.

Freund: Die Regentschaft. Bd. VI, der Sammlung Brie-Fleischmann 1903.

Fricker: In Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. XXXI, S. 199 ff., 1875.

v. Frisch: Der Thronverzicht. Tübingen 1906.

v. Gerber: Grundzüge des deutschen Staatsrechts. 1880.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern. München 1886.

Göz: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 1908.

Grassmann: Die Regentschaft in Preussen und im Deutschen Reiche. 1891.

v. Haase: Die Regentschaft in Sachsen. Diss. Leipzig 1908.

Hancke: Regentschaft und Stellvertretung. Diss. Breslau 1887.

Hauke, Franz: Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts. Wien-Leipzig 1894.

v. Kirchenheim: Die Regentschaft. 1880.

Krüger: Die Regentschaft nach preussischem Staatsrecht. Diss. Göttingen 1899.

Mayer, O.: Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. 1909.

Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. VI. Auflage 1905.

Peters: Regentschaft und Regierungsstellvertretung. Diss. Breslau 1889.
Pözl: In Bluntschli-Braters Deutschem Staatswörterbuch. Bd. VIII, S. 563 ff., 1864.
Radnitzky: Die Parteiwillkür im öffentlichen Recht. Wien 1888.
v. Rönne: Das Staatsrecht der preussischen Monarchie. 4. Auflage I, 1881.
v. Rönne-Zorn: Das Staatsrecht der preussischen Monarchie I, 1899.
v. Sarwey, O.: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg I, 1883.
v. Schiller: Der Thronverzicht. Diss. Breslau 1910.
Schubert, W F.: Der Thronverzicht Diss. Breslau 1909.
Schulze: Das preussische Staatsrecht I; 2. Auflage 1888.
Schulze: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, I. 1881 (in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts, II, 2.
Schulze: Staatsrecht des Königreichs Preussen. 1884.
Schwartz: Verfassungsurkunde für den preussischen Staat. 1896.
Seydel: Bayrisches Staatsrecht I, 1884.
Seydel: Staatsrecht des Königreichs Bayern. 1888 (in Marquadsen's Handbuch, III, 1).
v. Stengel: Das Staatsrecht des Königreichs Preussen. 1894.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des preussischen Landtags I. Kammer 1849/50, Bd. III; II. Kammer 1849, Bd. I.
Stoerk: Handbuch der deutschen Verfassungen. 1884.
Walz: Das Staatsrecht des Grossherzogtums Baden. 1909.
Wolter: Die Frage der Regentschaft in Preussen Diss. Würzburg 1909.

Einleitung.

An Stelle des im alten Deutschen Reiche und den geistlichen Territorien Deutschlands jahrhundertelang geltenden Systems der Wahlmonarchie hat sich die neuere Zeit der in den weltlichen Territorien schon frühzeitig üblichen Erbmonarchie zugewandt und in ihr die günstigste Form der Monarchie erkannt, da sie allein die Gewähr für eine ruhige und gesunde Entwickelung des gesamten Staates bietet. Allein dem erbmonarchischen Staatswesen haftet zweifelsohne in dem Umstande ein schwerwiegender Mangel an, daß infolge der ein für allemal festgesetzten Thronfolgeordnung leicht Fälle eintreten können, wo der Thronfolger oder der Monarch die Fähigkeit zur Übernahme bzw. zur weiteren Ausübung der Regierungsgewalt verliert oder beim Anfalle der Regierung nicht oder noch nicht besitzt, wo er also regierungsunfähig wird oder ist. Das Wesen des monarchischen Staates verlangt nun aber, daß dieser keinen Augenblick ohne Herrscher sei[1]); es erfordert aber auch nicht minder, daß die Ausübung der Herrschaft, die Regierung, keine Unterbrechung erleide. Zur Aufrechterhaltung der Kontinuität der erbmonarchischen Staatsgewalt sind nun zwei prinzipiell verschiedene Wege gangbar: Entweder wird der Regierungsunfähige vom Throne ausgeschlossen und es tritt der nach der Thronfolge Nächstberechtigte in dessen Rechte ein, oder aber er wird Monarch und behält auch im Falle einer erst später eintretenden Regierungsunfähigkeit die Krone,

[1]) Seydel, BSt. I S. 449.

muß sich jedoch dann in der Ausübung der ihm zustehenden Regierungsrechte von einem Regenten vertreten lassen. Bei ersterem, namentlich der älteren deutschen Rechtsauffassung entsprechenden Systeme fand keinerlei Art der Regierungsvertretung statt, vielmehr schlossen schwere geistige oder körperliche Gebrechen, wenn sie schon beim Anfall der Krone vorhanden und als unheilbar konstatiert waren, von der Thronfolge aus und führten, falls sie erst nach Erlangung der Krone eintraten, zur Absetzung. Dieses strenge System ist für gemeines deutsches Recht zu erachten, das in allen den Staaten, die keine besondere verfassungsmäßige Regelung derartiger Fälle getroffen haben, als anwendbar zu erklären ist, wenn auch fast alle neueren deutschen Verfassungsurkunden durch Spezialbestimmungen von dem gemeinrechtlichen Prinzipe der Sukzessionsunfähigkeit abgegangen sind und sich dem Prinzipe der bloßen Regierungsunfähigkeit zugewandt haben[1]). Auf diese Weise machte das gemeinrechtliche Prinzip allmählich einem milderen, partikularrechtlichen Platz, indem man, zuerst allerdings nur im Falle der Minderjährigkeit, den regierungsunfähigen Thronfolger sukzedieren ließ und eine spätere Absetzung gänzlich abschaffte, dafür aber einen meist Regent, auch Regierungs- oder Reichsverweser genannten Stellvertreter einsetzte, dem anfänglich in den meisten deutschen Staaten gleichzeitig die Fürsorge für die Person des Monarchen, also eine privatrechtliche Vormundschaft, übertragen wurde. Erst später gelangte man zu der richtigen Erkenntnis, daß Vormundschaft und Stellvertretung in der Regierung (hier im allgemeinen, untechnischen Sinne gebraucht) zwei streng zu sondernde Rechtsinstitute seien, von denen das eine, rein privatrechtlicher Natur, zum Privatfürstenrechte gehöre und demgemäß durch Hausgesetze

[1]) Hancke, S. 14; Dieckmann, S. 6.

zu regeln, die Regentschaft hingegen durchaus öffentlich-rechtlicher Natur und daher allein in der Verfassung zu behandeln sei. Es haben zwar einige deutsche Verfassungen anläßlich der Regelung der Regentschaftsfrage auch die Vormundschaft berührt. Die meisten Verfassungsurkunden, so auch die Pr. VU. Art. 56–58, regeln aber richtigerweise nur die Regentschaft, während die Vormundschaft den Hausgesetzen vorbehalten bleibt.

1. Begriff der Regentschaft.

Der staatsrechtliche Begriff der Regentschaft ergibt sich aus der vom Regenten im Staatswesen eingenommenen Stellung. Die von v. Gerber (S. 105), ebenso Bornhak (S. 209), gegebene Definition der Regentschaft als einer: „unvollkommenen Art der Thronfolge“ ist sicher unrichtig. Denn eine Thronfolge setzt notwendigerweise eine Erledigung des Thrones voraus, was gerade bei der Regentschaft nicht der Fall ist, wo vielmehr stets eine Person, für die die Regentschaft geführt wird, auf dem Throne ist.

Eine unvollständige Erklärung des Regentschaftsbegriffes findet sich bei v. Kirchenheim (S. 53), welcher sagt: „Die Regentschaft ist das Mittel der Ausgleichung zwischen dem staatsrechtlichen Grundgedanken ununterbrochener Kontinuität der Erbmonarchie mit den faktischen Verhältnissen,“ und weiter unten ausführt (S. 92): „Das Recht der Ausübung der Regentschaft ist nichts weiter als die zeitlich beschränkte Ausübung des Rechts des verhinderten Monarchen.“ Diese Definitionen sind aus dem Grunde unvollständig, daß sie die sehr bedeutsame Angabe des Ursprungs dieses Rechts und der Art seiner Ausübung vermissen lassen.

Auch Schulze[1]) hat fehlgegriffen, wenn er die Regentschaft als „interimistische Staatsoberhauptschaft“

[1]) Pr. StrR. S. 206 ff.

bezeichnet. Denn die Regentschaft führt zu keiner, nicht einmal interimistischen Staatsoberhauptschaft, da ja der Monarch alleiniges Staatsoberhaupt ist und bleibt, und dem Regenten bloß die Ausübung der Regierungsrechte des Staatsoberhauptes zusteht.

Die von Meyer-Anschütz (S. 282) gegebene Begriffsbestimmung: „Die Regentschaft ist keine privatrechtliche Vormundschaft, keine unvollkommene Art der Thronfolge, sondern eine Ausübung der monarchischen Befugnisse im Namen des verhinderten Monarchen“ bringt zwar in den beiden Negierungen richtige Gedanken zum Ausdrucke, definiert aber nicht scharf genug das eigentliche Wesen der Regentschaft.

Die wesentlichen Merkmale des Regentschaftsbegriffes enthält m. E. am besten die von Freund (S. 66) gegebene Definition als: „die Ausübung der Monarchengewalt kraft eigenen Rechtes im Namen des verhinderten Monarchen“.

Aus dieser richtigen Definition ergibt sich, daß der Regent nicht Träger der Monarchengewalt ist; dies ist und bleibt vielmehr der regierungsunfähige Monarch, für den und in dessen Namen der Regent die Monarchenrechte lediglich ausübt, auf den also auch die untrennbar mit der Trägerschaft der Monarchengewalt verknüpften Rechte, z. B. monarchische Ehrenrechte, nicht übergehen.

Überdies ist, wie sich aus Art. 58 VU. („in dessen Namen“) ergibt, der Regent nicht Vertreter in der Monarchengewalt schlechthin, sondern er übt nur die einem bestimmten verhinderten Monarchen zustehenden Rechte aus[1]).

Die Regentschaft stellt sich ferner dar als eine Ausübung der Monarchengewalt kraft eigenen Rechts. Der von dem Monarchen völlig unabhängige Regent ist an

[1]) Freund, S. 93; Hancke, S. 40.

keinerlei Intentionen des Monarchen gebunden[1]), und auch für die Übernahme der Regentschaft ist der Wille des Monarchen ohne rechtlichen Belang. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied von der bloßen Regierungsstellvertretung, wo sämtliche dem Stellvertreter zustehenden Rechte sich aus dem ihm vom Könige erteilten Auftrage herleiten.

Schließlich ist die Regentschaft die Ausübung der „Monarchengewalt", nicht der „Staatsgewalt". Denn in der ursprünglich in der Person des Monarchen vereinigten Staatsgewalt hat der Monarch sich durch die Verfassung in mancher Beziehung selbst beschränkt, sodaß also der Regent auch nur die dem Monarchen verbliebene Monarchengewalt auszuüben vermag.

2. Fälle der Regentschaft.

Die Fälle, in denen eine derartige Vertretung in der Ausübung der Monarchengewalt stattfindet, sind in den Verfassungen nirgends erschöpfend aufgezählt.

Nach Art. 56 Pr. VU. gilt als Grund für die Einrichtung der Regentschaft[2]) nur die dauernde Verhinderung des Königs an der Selbstausübung der Regierungsgewalt, wobei als spezieller Fall die Minderjährigkeit des Königs noch besonders hervorgehoben wird (cf. Art. 56: . . . „oder ‚sonst' dauernd verhindert ist . . ."). Ob die Regierungsunfähigkeit des Herrschers schon bei Anfall der Krone bestand oder erst später eintritt, ist völlig belanglos. Zur Einrichtung einer Regentschaft ist lediglich maßgebend, ob die Verhinderung[3]), wenn auch nicht eine immerwährende, so doch „voraussichtlich eine dauernde ist", sodaß sich diese Maßregel „zur Vermeidung einer sonst drohenden Stockung im Staatsgetriebe" als notwendig herausstellt.

---

[1]) Schwartz, S. 165; Wolter, S. 51. [2]) Freund, S. 24. [3]) eodem.

Wann sonst, abgesehen von der Minderjährigkeit, eine dauernde Regierungsunfähigkeit vorliegt und daher eine Regentschaft stattzufinden hat, ist aus den Verfassungen nicht zu ersehen, da sie sich in taktvoller Weise einer Spezialisierung der Einzelfälle enthalten[1]). Sicherlich sind jedoch hierunter zu rechnen unheilbare Geisteskrankheit, schwere körperliche Gebrechen, Kriegsgefangenschaft, Verschollenheit u. a. m. „Im übrigen ist die Frage, was ‚dauernde' Verhinderung ist, Tatfrage, und verfügt somit die Interpretation über einen weiten Spielraum"[2]).

Ob dann eine Regentschaft ventris nomine stattzufinden habe, wenn der König unter Hinterlassung einer schwangeren Witwe ohne thronfolgeberechtigte Deszendenz verstirbt, ist sehr bestritten, m. E. aber abzulehnen[3]), da in einem solchen Falle kein Träger der Staatsgewalt vorhanden ist, für den sie durch den Regenten auszuüben wäre. Empfehlenswert erscheint mir die Einrichtung[4]) einer „vorläufigen Regierung", auf die die Bestimmungen der Preußischen Verfassungsurkunde Art. 56 bis 58 mit Ausnahme von Art. 58 Abs. 1 Satz 1 analog anzuwenden wären. Mit der Geburt eines Thronfolgers würde dann eine regelrechte Regentschaft zu errichten sein.

3. Die zu Regenten berufenen Personen.

Hinsichtlich der Frage, welche Personen zur Übernahme der Regentschaft berufen sind, nehmen die deutschen Verfassungen verschiedene Standpunkte ein. Die Verfassungen von Preußen (Art. 56), Sachsen (§ 9),

---

[1]) cf. Pr. VU., Art. 56, Bayern Titel II, § 9; Sachsen § 9; Württemberg § 11; Oldenburg Art. 20; Sachsen-Altenburg § 16; Sachsen-Coburg-Gotha § 12; Schwarzburg-Sondershausen § 16; Waldeck § 19; Reuss ä L. §§ 8, 10; Reuss j. L § 9; Schaumburg-Lippe Art. 4. [2]) Wolter, S. 13. [3]) Brie, bei Grünh. VIII, S. 598. [4]) Wolter, S. 24.

Württemberg (§ 12) haben den Grundzug gemeinsam, daß der nächste regierungsfähige Agnat ein gesetzliches Recht auf die Regentschaft hat. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden oder weigert er sich, die Regentschaft zu übernehmen, so findet in Preußen, falls nicht bereits gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen ist, die Wahl eines Regenten durch die vereinigten Kammern des Landtages statt, während in Württemberg in diesem Falle subsidiäre weibliche Regierungsverwesung zugelassen ist. Nach der bayrischen Verfassung (§§ 9–13) haben primo loco nicht der nächste Agnat, sondern nur noch die Agnaten ein gesetzliches Recht auf die Regentschaft, da es dem Regierungsvorgänger freisteht, den Regierungsverweser für seinen regierungsunfähigen Nachfolger unter den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses zu wählen. Ist kein zur Regierungsverwesung geeigneter Agnat vorhanden, so gebührt sie der verwitweten Königin, in letzter Linie sind die Kronbeamten berufen. Schließlich gelten in einer Reihe kleinerer Gliedstaaten, z. B. Waldeck, Sachsen-Coburg-Gotha etc. Bestimmungen, nach denen in erster Linie eine Person Regent werden kann, die weder dem Agnaten- noch dem Kognatenkreise angehört.

Über die Möglichkeit einer subsidiären Wahl eines Regenten durch den Landtag, wie sie in der Pr. VU. Art. 57 vorgesehen ist, enthalten die übrigen Verfassungen, abgesehen vom hessischen Gesetz vom 26. März 1902, keine Vorschriften. Doch wird man sich der Meinung von Schulze[1]) anschließen können, wonach eine solche Ordnung auch da „als geltend angesehen werden muß, wo sie in einer Verfassung nicht ausdrücklich ausgesprochen ist.“ Denn nur so wird sich vermeiden lassen, daß der Staat infolge der knappen Ausdrucksweise der Verfassung ohne Regenten bleibt.

---

[1]) I, S. 262.

Die Übernahme der Regentschaft durch einen Agnaten hängt in Preußen von folgenden beiden Voraussetzungen ab: Volljährigkeit und nächstem Rechte auf die Krone. Dabei hat das „nächste Recht" derjenige, an den die Krone im Falle des Todes des Monarchen fiele.[1]) Außerdem muß er natürlich, was die Verfassung als ganz selbstverständlich gar nicht erwähnt, auch abgesehen von der Volljährigkeit, regierungsfähig sein[2]), ein Erfordernis, das nach denselben Grundsätzen zu beurteilen ist wie beim Könige. Andernfalls geht die Berufung weiter nach den für die Thronfolge bestehenden Regeln[3]). Bei der Wahl eines Regenten sind die Kammern in der Person des zu Wählenden, abgesehen von der singulären Bestimmung des St. Gr. G. von Sachsen-Coburg-Gotha, welches protestantischen Glauben zur Vorbedingung macht, durchaus unbeschränkt, doch darf die Regentschaft keiner Personenmehrheit[4]), sondern nur einer Einzelperson übertragen werden, wie sich für Preußen aus dem gesamten Sinne der Verfassung und namentlich aus dem Wortlaute des Art. 57 (. . welche in vereinigter Sitzung einen Regenten wählen . .) ergibt[5]).

Einzelne Verfassungen stellen den Unterschied von ordentlicher und außerordentlicher Regentschaft auf, indem sie zu jener den Fall der Minderjährigkeit, zu dieser die anderen Fälle rechnen. Die preußische Verfassung hat diese Unterscheidung nicht aufgenommen, „da die Unmöglichkeit zu regieren[6]) aus physichen Gründen zur Behinderung am Regieren wegen Minderjährigkeit keinen logischen Gegensatz bildet," und läßt deshalb beiden

---

[1]) Schulze, Das pr. StR. I, S. 211. [2]) cf. Bornhak, S. 211. [3]) Mayer, S. 109. [4]) Schulze, Das pr. Staatsr. I, S. 211; v. Rönne I, S. 184; Arndt, VU. S. 222; Hancke, S. 32; Grassmann, S. 14; Stengel, S. 45; Freund, S. 43. [5]) cf. Verf. von Waldeck § 19 und Schwarzburg-Sondershausen § 16. [6]) Sten. Ber., I. Kamm., 3. Bd., S. 1227; Grassmann, S. 15.

Fällen eine gleiche Behandlung zuteil werden. Es kann jedoch von einem anderen Gesichtspunkte aus eine Einteilung der Regentschaft vorgenommen werden, nämlich nicht hinsichtlich der eine Regentschaft erfordernden Sachlage, sondern bezüglich der Art der Berufung[1]), je nachdem entweder ein zur Übernahme der Regentschaft berechtigter Agnat vorhanden ist oder die Person des Regenten noch bei Lebzeiten des letzten Herrschers gesetzlich bestimmt wurde bzw. der Regent erst aus der Wahl des Landtags hervorgeht. Wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Art. 56, 57 Pr. VU. und auch aus ihrer jetzigen Fassung ergibt (in Art. 57 lauten die ersten Worte: „Ist kein volljähriger Agnat vorhanden," etc.), betrachtet die Pr. VU. die Übernahme der Regentschaft durch denjenigen volljährigen Agnaten, der der Krone am nächsten steht, als den normalen Fall der Regentschaft[2]). Erst wenn Art. 56 nicht zur Anwendung gelangen kann, hat die Bestimmung des Regenten gemäß Art. 57 entweder durch vorherige „gesetzliche Fürsorge" oder durch Wahl seitens der vereinigten Kammern aushilfsweise zu geschehen. Deshalb möchte ich eine Agnaten-Regentschaft nach Art. 56 als den Normalfall eine „ordentliche" nennen im Gegensatz zu den beiden „außerordentlichen" Regentschaftsfällen des Art. 57.

Nach dieser orientierenden Einleitung über das Wesen der Regentschaft, die Fälle ihres Eintretens und den Kreis der zu ihrer Führung berechtigten Personen soll im folgenden die Frage der Errichtung und Aufhebung der Regentschaft in Preußen einer näheren Untersuchung unterzogen werden. Um die hierfür geltenden Grundsätze deutlicher hervortreten zu lassen, empfiehlt es sich, auch den Verfassungen der anderen deutschen

---

[1]) Wolter, S. 27; v. Rönne-Zorn, I, S. 235, Anm. 1. [2]) Grassmann, S. 8 ff.; Wolter, S. 34.

Gliedstaaten, soweit sie sich mit der Regelung dieser Frage überhaupt befaßt haben, Beachtung zuteil werden zu lassen. Namentlich werden in dieser Beziehung die Verfassungen der Königreiche in Betracht kommen, außerdem aber auch die Verfassungen von Oldenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Waldeck und anderer Staaten heranzuziehen sein, weil diese, zwar nicht zu den bedeutenderen deutschen Gliedstaaten gehörig, im Gegensatze zu den meisten übrigen deutschen Verfassungen, manche Besonderheiten, die Verfassung von Waldeck namentlich große Ähnlichkeiten mit der Preußischen Verfassungsurkunde aufweisen.

Hauptteil.

A. Errichtung der Regentschaft.

1. Die Initiative.

In dem Zeitpunkte, in welchem einer der Fälle vorliegt, welche eine Regentschaft erforderlich machen, mag es sich um Minderjährigkeit oder um eine sonstige dauernde Verhinderung handeln, besteht für den zur Regentschaft Berufenen die rechtliche Möglichkeit, eine Regentschaft einzurichten. Es tritt nämlich die Regentschaft nie unmittelbar bei Behinderung des Königs ein. Fehlt es an einem zur Übernahme der Regentschaft berechtigten Agnaten, so ergibt sich dies ganz von selbst aus dem Mangel einer geeigneten Person. Aber auch wenn ein verfassungsmäßig berechtigter Agnat vorhanden ist, oder schon vor Eintritt des Regentschaftsfalles im Wege der Gesetzgebung die Person des Regenten bestimmt ist, schließt sich die Regent-

schaft nicht von selbst[1]) unmittelbar an die Behinderung des Königs beim Vorliegen eines gesetzlichen Regentschaftsgrundes an (cf. die ungenaue Ausdrucksweise von Art. 23 § 1 der Oldenburgischen Verfassungsurkunde), vielmehr sind zu ihrer Errichtung eine Anzahl verfassungsmäßiger Handlungen notwendig, die erst in ihrer Gesamtheit die Errichtung der Regentschaft darstellen.

a) des Agnaten.

Im Falle einer ordentlichen Regentschaft wird die erste zur Errichtung der Regentschaft notwendige Handlung vom nächsten Agnaten selbst vorgenommen. Da der Agnat bei Eintritt der Regierungsunfähigkeit des Monarchen das Recht und die moralische, rechtlich nicht erzwingbare Pflicht zur Übernahme der Regentschaft erwirbt[2]), so bleibt es seinem Willensentschlusse überlassen, das ihm zustehende Recht auf die Regentschaft geltend zu machen. Diesen Willensentschluß tut der Agnat durch konkludentes Handeln kund, indem er, gemäß Art. 56 VU., die Regentschaft „übernimmt". Das verfassungsmäßige Recht des Agnaten auf Übernahme der Regentschaft kann ihm nicht wider seinen Willen durch gewöhnliche gesetzliche Bestimmung entzogen werden, vielmehr würde es hierzu eines den Vorschriften des Art. 107 VU. entsprechenden verfassungsändernden Gesetzes bedürfen[3]).

Die somit anerkannte Agnateninitiative hat man jedoch erst nach langem Schwanken angenommen, da man sich nur schwer darüber schlüssig werden konnte, ob man nicht etwa doch lieber dem Systeme der Initiative durch das Staatsministerium den Vorzug geben sollte. Für die Überlassung der Initiative an

[1]) Krüger, S. 15. [2]) Wolter, S. 28; Krüger, S. 17; v. Haase, S. 16; Mayer, S. 108; Schulze, pr. StR. I S. 212; Grassmann, S. 23. [3]) von Rönne-Zorn, S. 237, Anm. 4; Wolter, S. 28; v. Rönne I, S. 183, Anm. 4.

das Staatsministerium sprechen namentlich folgende Erwägungen[1]): Es kann der Thronfolger den richtigen Augenblick zur Errichtung der Regentschaft aus falscher Pietät gegenüber dem Herrscher versäumen, oder es kann ihn die Besorgnis zurückhalten, es möchten die Kammern die Notwendigkeit einer Regentschaft verneinen und ihn somit als Usurpator darstellen. Ferner kann aber auch der Agnat aus Herrschsucht „sich zur Unzeit der Regentschaft bemeistern wollen und dann könnten Kollisionen der gefährlichsten Art entstehen". Eine gründliche Erörterung der Sachlage durch das Staatsministerium bietet eine größere Garantie für das Wohl des Staates; auch hat der Agnat in der Regel den Regierungsgeschäften ferngestanden und kann beim Unternehmen dieses „höchst delikaten und schwierigen Schrittes" der Initiative leicht den „höchsten Eklat" herbeiführen.

Dem steht jedoch folgendes entgegen: Der Agnat ist in seinen Schritten unabhängiger als das vom Herrscher ernannte Ministerium, auch wird sein Familiengefühl einen Ansporn bilden, das Beste zu wählen und falsche Pietät und Furcht beiseite zu lassen; infolge seiner persönlichen Stellung zum Herrscher wird er eher in der Lage sein, sich ein richtiges Urteil über die Notwendigkeit der Regentschaft zu bilden, als das Staatsministerium und wegen seines Thronfolgerechts das größte Interesse an einer raschen, ordnungsmäßigen Einsetzung der Regentschaft haben. Ausschlaggebend zur Annahme der Agnateninitiative war für den preußischen Landtag namentlich, daß der nächste Agnat „nicht ganz aus sich, sondern nur unter Mitwirkung und durch Vermittelung, ja unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums"[2]) die Kammern zur Beschlußfassung über

[1]) v. Kirchenheim, S. 81; Freund, S. 44; Sten. Ber. II. K., S. 353. [2]) Sten. Ber. II. K., S. 354.

die Notwendigkeit der Regentschaft einberufen könnte und es „dem monarchischen Prinzipe widerspreche, den Antrag auf Anordnung der Regentschaft an die Kammern zu bringen, ohne vorher die Stimme des Königlichen Hauses darüber gehört zu haben."

Auf Grund dieser Erwägungen fand die Agnateninitiative die Billigung des preußischen Landtags. Wenn durch die Initiative seitens des Agnaten die Regierungsfähigkeit des Monarchen in Zweifel gezogen wird, wird sofort die Ausübung der Regierungsgewalt durch den König suspendiert[1]). Darin nun, daß der Agnat infolge eigenen Entschlusses die Regentschaft übernimmt, liegt ausgesprochen, daß schon mit dieser Übernahme die Regentschaft errichtet ist und daß diese sowie alle folgenden Handlungen des Agnaten bereits Regierungshandlungen des Regenten darstellen[2]). Dies ergibt sich deutlich aus der Abfassung des Art. 56 Pr. VU.: „. . . so übernimmt derjenige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen . . ." Daß diese Folgerung im Sinne der Verfassung liegt, ist aus der Fassung des ehemaligen Artikels 54 zu ersehen, die er durch Mehrheitsbeschluß der zweiten Abteilung der ersten Kammer erhalten hatte, wo er lautet: „Im Falle der Minderjährigkeit übernimmt derjenige majorenne Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Derselbe beruft sofort beide Kammern, welche sich zu einer Versammlung vereinigen, um mit dem Regenten die nächsten Anordnungen für den Zweck der Regentschaft . . . zu treffen." Demnach hat der Agnat diese Handlung schon in seiner Eigenschaft als Regent vorzunehmen, und geht die Errichtung der Regentschaft der Berufung der Kammern voraus[3]). So konnte bei der Regentschaft

[1]) Seydel, StR. d. Königr. Bayern, S. 39. [2]) Peters, S. 38; Wolter S. 38. [3]) Dieckmann, S. 22.

in Preußen im Jahre 1858 sich der damalige Prinz von Preußen in seinem vom 9. Oktober datierten Erlaß an das Staatsministerium „die Übernahme der Regentschaft und die Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie betreffend" mit Recht schon das Prädikat Regent zulegen.

Eine ausdrückliche gesetzliche Bekanntmachung der Errichtung der Regentschaft ist in der Preußischen Verfassungsurkunde nicht vorgeschrieben, wohl aber verlangt die Verfassung von Sachsen (§ 9, 3) „daß ihr Eintritt gesetzlich (d. h. wie ein Gesetz) bekannt gemacht wird". Ebenso trifft nach § 21 der VU. von Waldeck den Regenten die Pflicht, in einem Patente den Regentschaftsantritt bekannt zu geben, in welchem er, also schon vor dem Notwendigkeitsbeschlusse des Landtags, das eidliche Gelöbnis auf die Verfassung abzugeben hat.

Obschon die bayerische Verfassung keine Bestimmung darüber enthält, wer die Kammern zu berufen hat, die, abgesehen vom Falle der Minderjährigkeit, stets ihre Zustimmung zur Anordnung der Reichsverwesung zu geben haben, so hat in der jüngst geübten Praxis der nächste regierungsfähige Agnat (Prinz Luitpold von Bayern) die Kammern zusammenberufen und sich in der Einberufungsorder bereits als Prinz-Regent bezeichnet. „Sonach läßt sich ein Recht des nächsten volljährigen regierungsfähigen Agnaten auf Einberufung der Kammern zum Zwecke der Konstatierung der Notwendigkeit einer Regentschaft dort, wo grundsätzlich agnatische Regentschaft gilt, nicht ableugnen"[1]).

b) des Staatsministeriums.

Trotz der Anerkennung der Agnatenregentschaft nehmen eine Reihe deutscher Gliedstaaten bezüglich der Initiative einen von dem preußischen Verfassungs-

[1]) Peters, S. 38.

rechte verschiedenen Standpunkt ein. Hierfür kommen namentlich die Verfassungen von Württemberg, Sachsen, Oldenburg und Sachsen-Coburg-Gotha in Betracht. Während nämlich nach preußischem Verfassungsrechte in allen Regentschaftsfällen von dem vorhandenen regentschaftsberechtigten Agnaten die Initiative ergriffen wird, erkennen ihm die Verfassungsurkunden der genannten Staaten dies Recht der Initiative nicht immer zu, übertragen es vielmehr in besonderen Fällen einer höchsten Staatsbehörde. So steht nach § 13 Abs. 2 der Württembergischen Verfassungsurkunde nun dann dem Geheimen Rate (cf. §§ 54 ff. VU.) die Initiative zu, wenn der König während seiner Regierung oder beim Anfall der Thronfolge durch eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit, welche ihm die eigene Verwaltung des Landes unmöglich macht, von der eigenen Regierung abgehalten ist, ohne daß schon vor Eintritt dieser Regierungsunfähigkeit durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichsverwesung entschieden wäre. Von einer Initiative des Geheimen Rates ist daher nicht die Rede im Falle des § 13 Abs. 1 VU., d. h. dann nicht, wenn für die künftige Reichsverwesung bereits vorher gesetzliche Fürsorge getroffen ist, aber auch nicht im Falle einer wegen Minderjährigkeit des Königs erforderlichen Regentschaft, da der die Initiativie des Geheimen Rates erfordernde Tatbestand des § 13 Abs. 2 VU. zu genau festgelegt ist, als daß dies umständliche formelle Verfahren auch im Falle der Minderjährigkeit geboten erschiene (cf. O. Mayer S. 112 Anm. 21; Göz S. 68).

Liegt der bezeichnete Tatbestand vor, so trifft gemäß § 13 Abs. 2 Württembergischer Verfassungsurkunde den Geheimen Rat die Verpflichtung, längstens binnen Jahresfrist eine Versammlung sämtlicher im Königreiche anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des königlichen Hauses, mit

Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, zu veranlassen. Diese Versammlung hat auf vorgängiges Gutachten des Geheimen Rates durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft zu entscheiden.

Entsprechende Bestimmungen enthält die sächsische Verfassung, deren Vorschriften denen der Württembergischen Verfassungsurkunde nachgebildet sind und daher aus diesen ihre Erklärung finden. Auch sie fordert nur in außerordentlichen Fällen ein formelles Verfahren (cf. O. Mayer S. 112 Anm. 21), damit die Regentschaft eintrete.

§ 11 der Sächsischen Verfassungsurkunde schreibt für den Fall, daß der König durch eins der in § 10 VU. genannten Hindernisse während seiner Regierung oder beim Anfall der Thronfolge von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten sein sollte, ohne daß früher gemäß § 10 VU. gesetzliche Verfügung getroffen wäre, ein dem württembergischen nachgebildetes ziemlich umständliches Verfahren vor. Und zwar hat das Gesamtministerium (cf. § 41 VU.) längstens binnen sechs Monaten eine Versammlung sämtlicher im Königreiche anwesenden, nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, unter Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, herbeizuführen. Diese Frist beginnt, mangels besonderer Vorschrift, erst mit der Thronbesteigung bzw. erst von dem Augenblicke an zu laufen, wo die Regierungsunfähigkeit sich zuerst wahrnehmen läßt. Die Versammlung muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen und ist nötigenfalls aus den den Jahren nach ältesten regierenden Häuptern der Ernestinischen Linie zu ergänzen. Das Gesamtministerium hat sodann diesem Familienrate über die Notwendigkeit der Regentschaft ein Gutachten zu erstatten, über das dieser mit absoluter

Stimmenmehrheit Beschluß faßt, der, wenn zugunsten einer Regierungsverwesung ausgefallen, den Ständen zur Genehmigung vorzulegen ist, nach deren Erteilung er erst vollziehbar wird.

In ähnlicher Weise schreiben die Verfassungen von Oldenburg (cf. §§ 23, 24 VU.) und Sachsen-Coburg-Gotha (cf. § 16 StrGrG.) unter den gleichen eng umschriebenen Voraussetzungen die Initiative des Staatsministeriums, die Mitwirkung eines Familienrates und die Beschlußfassung des Landtags vor.

Sofern keine zur Übernahme der Regentschaft berechtigte Person vorhanden ist, ergibt sich auch für Preußen die Initiative des Staatsministeriums ganz von selbst[1]). Bis zum Antritte der Regentschaft von seiten des erwählten Regenten führt zur Vermeidung eines Stillstandes der Staatsgeschäfte das Staatsministerium gemäß Art. 57 Pr. VU. die Regierung. Die Verfassung vermeidet es absichtlich von einer „Regentschaft" des Staatsministeriums zu sprechen, sondern gebraucht statt dessen den Ausdruck „Regierung"[2]). Denn sie versteht unter Regentschaft nur die Ausübung der vollen Monarchengewalt durch eine Einzelperson. Da das Staatsministerium aber aus einer Mehrheit von Personen besteht, so bezeichnet die Verfassungsurkunde dessen Tätigkeit auch technisch mit Recht nicht als Regentschaft, sondern als Regierung[3]), wenn auch dem Umfange nach die Regierungsgewalt des Staatsministeriums der Regentengewalt des Regenten gleicht, insofern sie beide im selben Umfange die königliche Gewalt ausüben. Während jedoch die Befugnisse des agnatischen oder gewählten Regenten, abgesehen von den in seiner Person liegenden Endigungsgründen, nur mit der Regentschaft selbst endigen, führt das Staatsministerium nur

[1]) Peters, S. 38; v. Kirchenheim, S. 81. [2]) Wolter, S. 36; Freund, S. 43; Hancke, S. 32. [3]) cf. dagegen Bornhak, S. 208 ff., wo das Staatsministerium „Regent" genannt wird.

in zeitlich sehr beschränkten Grenzen die Regierungsgeschäfte, nämlich vom Eintritt der Notwendigkeit einer Regentschaft bis zu ihrer Übernahme durch den gewählten Regenten, mit welch letzterem Ereignis seine Tätigkeit ihr Ende findet.

2. Mitwirkung der Volksvertretung

a) durch Beschlußfassung.

Bei der ordentlichen Regentschaft trifft den Regenten, bei der außerordentlichen das Staatsministerium die Verpflichtung, die Kammern sofort zu einer vereinigten Sitzung zwecks Beschlußfassung über die Notwendigkeit der Regentschaft zu berufen (Art. 56, 57 Pr. VU.)[1]). Daß auch das Staatsministerium zu dieser „sofortigen" Berufung verpflichtet ist, steht zwar nicht ausdrücklich in Art. 57, ergibt sich aber aus dem inneren Zusammenhange der Art. 56 und 57 und gelangte auch in folgender Ausführung des Berichterstatters der Kommission der zweiten Kammer zum Ausdruck[2]): „Es wird niemand an die Auslegung denken, daß der Agnat die Kammern sofort berufen müsse, während das Staatsministerium sich nicht so sehr zu beeilen braucht. Diese Auslegung liegt so fern, daß die Wiederholung des Wortes ‚sofort', welches gleichsam ein Refrain würde, unnötig ist."

Die Zusammenberufung der Kammern kann der Regent nicht ohne jede Beschränkung vornehmen, vielmehr bedarf er hierzu, wie auch zur Übernahme der Regentschaft, der Zustimmung und Gegenzeichnung des gesamten Staatsministeriums[3]). Dies ergibt sich aus der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 56 Pr. VU., nach welcher bis zur Eidesleistung des Regenten „in jedem Falle das bestehende gesamte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich bleibt".

[1]) Grassmann, S. 16. [2]) Sten. Ber. II. K., S. 354. [3]) Schwartz, S. 164; Wolter, S. 37; Krüger, S. 15; Grassmann, S. 16.

Bis zu diesem Zeitpunkte hat das Staatsministerium also auch jeden Regierungsakt des Regenten gegenzuzeichnen [1]).

Die Tätigkeit der Kammern ist, entsprechend dem konstitutionellen Charakter Preußens, stets erforderlich, kann aber infolge des Mangels des Selbstversammlungsrechts der Kammern nicht von selbst eintreten, sondern bedarf einer besonderen Berufung [2]). Ist ihre Legislaturperiode abgelaufen oder ist das Abgeordnetenhaus kurz vor Eintritt des Regentschaftsfalles vom Monarchen aufgelöst worden, würde eine sofortige Neuwahl und Zusammenberufung des neuen Landtages stattzufinden haben [3]).

Aufgabe der nach Art. 56., 57 Pr. VU. berufenen Kammern des Landtages ist es lediglich, über die Notwendigkeit einer Regentschaft Beschluß zu fassen, nicht jedoch über das Vorhandensein einer Verhinderung des Königs, worüber ausschließlich die zur Ergreifung der Initiative zwecks Einleitung der Regentschaft Berechtigten zu entscheiden befugt sind. Außerdem wird man dem Landtage auch noch das Recht zugestehen müssen, eventuell die Berechtigung des agnatischen Regenten zu prüfen, was z. B. in dem seltenen Falle praktisch werden könnte, daß ein entfernterer Agnat unter Übergehung des angeblich regierungsunfähigen Nächstberechtigten die Regentschaft übernommen hat und hinterher Zweifel an der Regentschaftsunfähigkeit des übergangenen auftauchen [4]). Die hochpolitische Beschlußfassung über die Notwendigkeit einer Regentschaft ist in richtiger Erkenntnis, daß das Volk in seiner Gesamtheit hieran interessiert ist, der Volksvertretung anheimgestellt. Zur Erzielung eines einheitlichen Beschlusses und Beschleunigung der Angelegenheit sind die Kam-

---

[1]) Brie, bei Stengel, II S. 491. [2]) Krüger, S. 17; Grassmann, S. 21; Arndt, VU. S. 222. [3]) Grassmann, S. 16; Wolter, S. 38. [4]) Krüger, S. 18.

mern zu einer vereinigten Sitzung zu versammeln. Da in der Verfassung keine besonderen Bestimmungen darüber enthalten sind, auf welche Weise die Abstimmung vor sich zu gehen habe, insbesondere keine absolute Stimmenmehrheit wie in Art. 107 VU. ausdrücklich gefordert ist, so wird mit der herrschenden Meinung anzunehmen sein, daß die einfache Majorität der anwesenden Stimmberechtigten zu einem gültigen Beschlusse erforderlich und ausreichend ist[1]). Die Vereinigung beider Kammern zu einer einzigen Versammlung verfolgt lediglich den Zweck, die Einrichtung der Regentschaft unter Vermeidung divergierender Beschlüsse der einzelnen Kammern möglichst zu beschleunigen und keine unnötige Verzögerung eintreten zu lassen[2]). Der politische Zweck des Kammerbeschlusses besteht namentlich darin, den in der Agnateninitiative liegenden Gefahren ein wirksames Gegengewicht zu schaffen, insbesondere den Staat vor all zu häufigem, nicht unbedingt notwendigem Wechsel in der Regierung zu schützen, sowie den Monarchen vor etwaigen Usurpationsgelüsten des zur Regentschaft Berechtigten zu behüten[3]).

Wie in Preußen ist dies Recht der Beschlußfassung auch in Bayern (§ 11), Waldeck (§ 22) usw. der Volksvertretung eingeräumt, und das gleiche ist „für die Staaten anzunehmen, deren Verfassungen darüber schweigen“[4]). In einer Reihe anderer Staaten, z. B. in Württemberg (§ 13 Abs. 2), Sachsen (§ 11 Abs. 1), Sachsen-Coburg-Gotha (§ 16) usw., liegt diese Beschlußfassung, wie oben bereits erwähnt, in erster Linie einem Familienrate ob, dessen Beschluß, um vollziehbar zu sein, der ständischen Genehmigung bedarf, wonach die Stände durch Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung an der Beschlußfassung mitwirken.

---

[1]) Grassmann, S. 20; Wolter, S. 38; Freund, S 55.
[2]) Peters, S. 42. [3]) Freund, S. 62. [4]) Hancke, S. 33.

Die Beschlußfassung der Kammern, welche sich bei Abgabe ihres Urteils lediglich von ihrem eigenen Pflichtgefühle leiten lassen dürfen[1]), wird sich nur selten auf eigene Anschauung, meistens auf die Gutachten der Ärzte, Minister und Verwandten des Herrschers stützen. Nach § 11, 1 der Sächsischen Verfassungsurkunde, § 13, 2 der Württemberger Verfassungsurkunde usw. ist dem den Ständen zur Genehmigung vorzulegenden Familienratsbeschluß, wie bereits erwähnt, ein vorhergängiges Gutachten der obersten Staatsbehörde, d. h. des Geheimen Rates zugrunde zu legen, während die Preußische Verfassungsurkunde keine derartige Vorschrift enthält. Doch wird man auch in der preußischen Praxis den Kammern zur Lösung ihrer Aufgabe alles tatsächliche Material nach gehöriger Prüfung in geeigneter Weise vorzulegen haben und ihnen außerdem das Recht zusprechen müssen, sich auf passende Weise noch notwendige Informationen selbst zu verschaffen.

Die Berufung der Kammern[2]) muß in Preußen in jedem Falle der Regierungsunfähigkeit erfolgen, gleichgültig, ob diese durch Minderjährigkeit oder einem sonstigen Grund hervorgerufen, ob die Notwendigkeit der Regentschaft notorisch ist oder nicht. Die Verfassungen der übrigen Gliedstaaten nehmen in dieser Frage teilweise einen anderen Standpunkt ein, indem sie namentlich im Falle der Minderjährigkeit des Herrschers einen Kammerbeschluß für unnötig halten. „Denn das Vorhandensein der Minderjährigkeit des Monarchen ist regelmäßig notorisch und, daß dann der Landesherr regierungsunfähig ist und der Staat eines Regenten bedürfe, eine nicht mehr feststellungsbedürftige praesumtio iuris et de iure“[3]). Die Verfassungsurkunde von Sachsen spricht in § 11 von dem Falle, daß

---

[1]) Freund, S. 55. [2]) Arndt, VU. S. 221; Peters, S. 41; Freund, S. 54. [3]) Hancke, S. 35.

der König durch ein Hindernis von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten sein sollte. Aus einer Gegenüberstellung des § 9, 1 VU. ergibt sich, daß der Fall der Minderjährigkeit hier nicht mit einbegriffen ist. Da das Alter des Monarchen bei der Thronbesteigung notorisch ist[1]), „bedarf es keiner besonderen Feststellung der Notwendigkeit der Regentschaft durch Familienrat und Kammern. Der zur Regentschaft berufene nächste Agnat kann ohne weiteres die in § 9 Abs. 3 erwähnte Bekanntmachung erlassen." Ein ähnlicher Ausschluß der Mitwirkung der Kammern, resp. des Familienrates im Falle der Minderjährigkeit findet sich auch in den Verfassungen von Bayern, Württemberg, Sachsen-Coburg-Gotha, Oldenburg, Waldeck usw.

Allein trotz dieser Bestimmungen[2]) scheint eine Mitwirkung der Kammern auch im Falle der Minderjährigkeit zweckmäßig, weil es auch andere Regentschaftsfälle außer der Minderjährigkeit gibt, deren Vorliegen ganz offenkundig ist, bei denen demnach die Kammern ebenso von der Mitwirkung ausgeschlossen sein müßten. Aus der gleichen Behandlung, die den Fällen der Minderjährigkeit und der sonstigen dauernden Verhinderung in der preußischen Verfassung zuteil geworden ist, ergibt sich die Notwendigkeit eines Kammerbeschlusses in allen Regentschaftsfällen.

Daraus nun, daß die Verfassung keinerlei positive Bestimmungen darüber enthält, ob die Kammern beim Vorliegen gewisser tatsächlicher Voraussetzungen in der Person des Königs zu einer Bejahung oder Verneinung der Notwendigkeit der Regentschaft gezwungen wären[3]), entstand die Streitfrage, ob die Kammern berechtigt wären, im Falle der Minderjährigkeit des Königs die Notwendigkeit der Regentschaft zu verneinen. Dies wird trotz der Einwendungen von Bornhak (S. 215 ff.),

[1]) v. Haase, S. 22. [2]) Hancke, S. 35. [3]) Freund, S. 55.

Brockhaus (S. 323), Krüger (S. 19), v. Stengel (S. 45), Schwartz (S. 163), Wolter (S. 39) usw. zu bejahen sein. Diese gehen übereinstimmend von der irrigen Ansicht aus, daß in der Verneinung der Notwendigkeit einer Regentschaft die Anerkennung der Regierungsfähigkeit des minderjährigen Königs, mithin eine unzulässige Art der Volljährigkeitserklärung enthalten sei. Deshalb sei ein verneinendes Kammervotum, ein staatsrechtliches Unding und nichtig. Auch bleibe der Regent trotz des gegen ius clarum in thesi verstoßenden Kammerbeschlusses in seiner Stellung und habe zweifellos das Recht, das Abgeordnetenhaus aufzulösen und das Herrenhaus zu schließen, um durch einen neuen Landtag seine verfassungsmäßige Anerkennung zu erreichen.

An sich ist es ja ganz richtig, daß eine Volljährigkeitserklärung des minderjährigen Königs nicht durch einfachen Kammerbeschluß, sondern, da der Volljährigkeitstermin des Königs durch Art. 54 Pr. VU. verfassungsmäßig festgelegt ist, nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz vorgenommen werden könne. Dagegen führt Freund (S. 25) m. E. mit Recht aus, daß in dieser Ansicht eine Verwechselung von zwei verschiedenen Dingen vorliege, indem Regierungsunfähigkeit des Monarchen und Notwendigkeit einer Regentschaft identifiziert würden. Der Landtag sei sehr wohl im Falle der Minderjährigkeit zu einem verneinenden Beschlusse berechtigt, denn dieser stelle nicht die Volljährigkeit und Regierungsfähigkeit des Königs fest, sondern verneine nur die Notwendigkeit einer Regentschaft trotz Regierungsunfähigkeit, schaffe also durchaus keine Ausnahme von der positiven Bestimmung des Art. 55 VU. Nach dieser von zahlreichen Schriftstellern gestützten Ansicht (Dieckmann S. 22, v. Kirchenheim S. 83, Fricker S. 268, Meyer-Anschütz S. 280 Anm. 17, v. Rönne I S. 181,6; Peters S. 41 usw.) ist die Möglichkeit geschaffen, daß „wegen sehr

nahen Volljährigkeitstermins die Notwendigkeit der Regentschaft der Einfachheit halber verneint wird[1])." Es erübrigt sich somit der Rat, bei nahe bevorstehendem Volljährigkeitstermine den Beschluß über die Notwendigkeit der Errichtung einer Regentschaft bis zum Ablaufe der Minderjährigkeit zu verzögern und auf diese Weise die Errichtung einer Regentschaft zu umgehen. (Hancke S. 35, Graßmann S. 21.) Übrigens dient, wie schon gesagt, die Regentschaft lediglich dem Zwecke, beim Vorliegen einer dauernden Regierungsverhinderung des Monarchen einer Stockung im Staatsbetriebe vorzubeugen. Dies tatsächliche Bedürfnis liegt z. B. im Falle einer nur noch wenige Tage andauernden Minderjährigkeit des Königs kaum vor, wo der Staat auch ohne Errichtung einer Regentschaft nicht gleich „aus den Angeln gehen wird[2])." Auf diese Weise ist durch ein verneinendes Kammervotum bei nahem Volljährigkeitstermine im Interesse des Staates den Kammern „die Möglichkeit in die Hand gegeben, den Staat vor einem dreimaligen definitiven Regierungswechsel innerhalb kürzester Frist zu bewahren[3])." Der Regent kann, wenn solch verneinender Kammerbeschluß ergeht, die Regierungsgeschäfte nun nicht mehr bis zum Eintritt des nahen Volljährigkeitstermines weiterführen, da durch dieses Kammervotum die von ihm errichtete provisorische Regentschaft bereits ihr Ende gefunden hat (cf. unten S. 68). In diesem Falle kann m. E. nur das Staatsministerium, entsprechend der Bestimmung des Art. 57 Satz 2 Pr. VU., die Regierung bis zum Eintritte der Regierungsfähigkeit des Monarchen führen.

b) durch Mitwirkung als gesetzgebender Faktor.

Die zur Errichtung der Regentschaft erforderliche Mitwirkung kann auch noch auf eine andere einfachere

[1]) Dieckmann, S. 22. [2]) Fricker, S. 268. [3]) Freund, S. 25.

Weise herbeigeführt werden[1]). Ist schon bei Lebzeiten des Königs die künftige Notwendigkeit der Errichtung einer Regentschaft vorauszusehen und kein regierungsfähiger nächster Agnat vorhanden, so kann im voraus eine Regelung der künftigen Regentschaft vorgenommen werden. Wie sich aus Art. 57 VU. ergibt, besteht auch in Preußen die Möglichkeit, im Wege der ordentlichen Gesetzgebung, also unter Mitwirkung der Kammern des Landtages, eine Klarstellung der Verhältnisse nach dem Tode des Herrschers vorzunehmen. Eine bloße königliche Verordnung wird richtiger Ansicht nach nicht für ausreichend erachtet[2]), doch kann, wenn die Voraussetzungen des Art. 63 Pr. VU. vorliegen, der Weg der provisorischen Gesetzgebung eingeschlagen werden, die Berufung des Regenten also durch Notverordnung erfolgen[3]).

Eine solche gesetzliche im voraus getroffene Anordnung der Regentschaft hat den „praktischen Vorteil für sich, daß schon bei der Thronbesteigung des neuen regierungsunfähigen Herrschers, also mit dem Eintritte der Notwendigkeit einer Regentschaft, eine klare Rechtslage vorhanden ist, und das immerhin etwas umständliche andere Verfahren vermieden wird“[4]). Während in Preußen der Monarch zum Erlasse eines solchen Gesetzes nicht gerade verfassungsmäßig angehalten, sondern ihm eine derartige Regelung der Verhältnisse nur freigestellt ist, ist in den Verfassungen anderer deutscher Gliedstaaten der Monarch durch positive Vorschrift hierzu verpflichtet. So bestimmt z. B. die Sächsische Verfassungsurkunde in § 10:

„Sollte sich bei einem zunächst nach dem Könige zur Thronfolge bestimmten Familiengliede ein Hindernis zeigen, welches demselben die eigene Verwaltung

[1]) Hancke, S. 36; Schwartz, S. 164; Grassmann, S. 13. [2]) Arndt, VU. S 222. [3]) Bornhak, S 213; Grassmann, S. 13. [4]) v. Haase, S. 20.

des Landes unmöglich machen würde, so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverwesung zu entscheiden". Eine entsprechende Vorschrift enthalten die Württembergische (§ 13, 1), die Sachsen-Coburg-Gothaische (§ 15) und andere Verfassungen. Diese Bestimmungen sind jedoch lediglich Sollvorschriften, bei deren „Nichtbeachtung immer noch der oben geschilderte Weg eingeschlagen werden kann" [1]), also die Beschlußfassung der Kammern herbeizuführen ist.

c) Wirkung des Kammerbeschlusses.

Die rechtliche Natur dieses Kammerbeschlusses ist bestritten, indem ihm einerseits konstitutive, andererseits deklaratorische Wirkung zugeschrieben wird. Man wird, um dem Sinne der Verfassung gerecht zu werden, zwischen den Fällen der ordentlichen und der außerordentlichen Regentschaft zu unterscheiden haben.

aa) Im Falle der ordentlichen Regentschaft.

Bei der ordentlichen Regentschaft hat der Agnat schon vor diesem Beschlusse kraft eigenen Rechts durch Übernahme der Regentschaft diese faktisch errichtet. Sie ist jedoch ihrem Wesen nach zunächst nur provisorisch [2]). Bis zum Votum der Kammern besteht nämlich ein eigentümlicher Schwebezustand, den man m. E. am besten einen resolutiv-bedingten nennen könnte. Hierbei besteht die Bedingung in dem die Notwendigkeit der Regentschaft verneinenden Kammerbeschlusse. Denn da die Kammern befugt sind, ihren Beschluß nach freiestem Ermessen zu fassen und im Staatsinteresse auch Zweckmäßigkeitsrücksichten walten lassen dürfen, so wird es, wenn auch der Regent nach seinem pflichtmäßigen Ermessen mit offenbar guten Gründen die Notwendigkeit

[1]) v. Haase, S. 20. [2]) Hancke, S 32/33; Grassmann, S. 15; Freund, S. 53.

der Regentschaft für vorhanden erachtete und deshalb zur Errichtung der Regentschaft schritt, doch von vornherein nie ganz zweifellos sein, in welchem Sinne der Kammerbeschluß ergehen werde. Infolge dieser Ungewißheit über den Ausfall der Beschlußfassung wird man den verneinenden Kammerbeschluß sehr wohl als eine Bedingung ansehen können. Bejahen nun die Kammern die Notwendigkeit der Errichtung der Regentschaft, so ist die Resolutivbedingung ausgefallen, weshalb im bestehenden Rechtszustande keine Änderung eintritt. Die bisherige Regentschaft wird unverändert fortgeführt, bloß mit dem Unterschiede, daß von nun an die Ungewißheit über den Eintritt der Resolutivbedingung und daher die Möglichkeit einer baldigen Wiederaufhebung der Regentschaft nicht mehr vorhanden ist. Mit dem Kammerbeschlusse hat, der Sprechweise der Verfassung zufolge, die „Einrichtung der Regentschaft" stattgefunden, d. h. die Regentschaft als solche ist definitiv errichtet, denn in allen Fällen muß jetzt wegen der Anerkennung ihrer Notwendigkeit eine Regentschaft stattfinden, gleichgültig, wer Regent ist. „Da die Verfassung dem Berufenen die Berechtigung zur Errichtung der Regentschaft dann gibt, wenn er auf Grund pflichtmäßiger, eigener Beurteilung der Verhältnisse die Regierungsunfähigkeit des Königs als vorhanden erachtet, wohnt dem bejahenden Landtagsbeschlusse auch nicht die Wirkung inne, das Recht zur Übernahme der Regentschaft mit rückwirkender Kraft zu schaffen"[1]). Wohnt nun dem Kammerbeschlusse bezüglich der von der Regentschaft als solcher zu unterscheidenden Rechte des zeitigen Regenten eine besondere Bedeutung inne? Diese Frage ist zu verneinen. Denn wenn der zeitige Regent auf Grund der später vom Landtage anerkannten Notwendigkeit die Regentschaft

[1]) Grassmann, S. 21.

gemäß Art. 56 übernommen hat, so stehen ihm von der Übernahme an bereits dieselben Rechte zu, wie nach dem bejahenden Kammerbeschlusse. Die Regentschaft bleibt für die Person des zeitigen Regenten jedoch bis zur Eidesleistung in jedem Falle nach wie vor eine provisorische. Denn bis zu diesem Faktum ist der Regent, wie unten näher gezeigt, an mancherlei Beschränkungen bei Ausübung der Monarchengewalt gebunden, von denen er sich nur durch die Leistung des Verfassungseides selber befreien kann. Erst wenn der Regent den Verfassungseid geleistet hat, ist nach preußischem Staatsrechte die Regentschaft auch in der Person des zeitigen Regenten definitiv begründet, also nicht schon durch den bejahenden Kammerbeschluß.

Es stellt sich somit für das preußische Staatsrecht im Falle der ordentlichen Regentschaft der bejahende Beschluß der Kammern, abgesehen von der nach außenhin nicht in Erscheinung tretenden Überleitung der provisorischen Regentschaft ins definitive Stadium stets dar „als eine bloße Formalität, „als eine Bestätigung bereits eingetretener Regentschaft“ [1]).

Gelangen dagegen die Kammern zu einem verneinenden Votum, so ist damit die Resolutivbedingung eingetreten, die Regentschaft ist aufgehoben, aber nur, wie unten zu zeigen, mit Wirkung ex nunc.

bb) Im Falle der außerordentlichen Regentschaft.

Anders wird jedoch die Wirkung des Landtagsbeschlusses zu beurteilen sein, wenn er im Falle des Art. 57 Pr. VU. ergeht. Von einer Anerkennung einer bereits bestehenden Regentschaft kann nicht die Rede sein, da das bis zum Antritt der Regentschaft seitens des gewählten Regenten mit der Führung der Regierung betraute Staatsministerium, wie oben bereits angedeutet,

---

[1]) Dieckmann, S. 22; Arndt, VU. S. 222.

keine Regentschaft führt[1]). In Art. 57 ist zwar im Gegensatze zu Art. 56 ein ausdrücklicher, die Notwendigkeit der Regentschaft feststellender Beschluß der Kammern überhaupt nicht vorgeschrieben, doch „fällt der Beschluß über die Notwendigkeit der Regentschaft zusammen mit der Wahl des Regenten und liegt in dieser ausgesprochen“[2]). Trotzdem wäre es, wie Wolter (S. 39) richtig sagt, „korrekter, (logischerweise) zunächst einen Notwendigkeitsbeschluß zu fassen und sodann zur Wahl des Regenten zu schreiten“, ein Verfahren, das wohl stets in der Praxis zur Anwendung gelangen wird. Dem Kammerbeschlusse und der Wahl eines Regenten wohnt, wie sich aus Art. 57 Satz 2 der VU. ergibt, eine nur mittelbar konstitutive Wirkung inne, da bei der außerordentlichen Regentschaft erst mit dem Antritte von seiten des Gewählten die Regentschaft beginnt, für welche durch den bejahenden Kammerbeschluß erst die rechtliche Grundlage geschaffen wurde. Mit Notwendigkeitsbeschluß, Wahl des Regenten und Antritt desselben ist „die Einrichtung“ der außerordentlichen Regentschaft vollzogen.

Die gleiche Bedeutung wird dem Kammerbeschlusse in denjenigen deutschen Gliedstaaten beizumessen sein, deren Verfassungen das Staatsministerium zur Einleitung und Vornahme der zur Errichtung einer Regentschaft notwendigen Schritte verpflichten.

3. Eidesleistung und ihre Bedeutung.

Sowohl im Falle der ordentlichen wie der außerordentlichen Regentschaft liegt nach ihrer Einrichtung dem Regenten in gleicher Weise die Pflicht ob, einen Eid dahin zu leisten: „Die Verfassung des Königreichs fest

[1]) a. A. Bornhak, S. 208 ff., welcher wegen Beendigung der „Regentschaft“ des Staatsministeriums den Beschluss des Landtags zu einem „Wechsel in der Person des Regenten“ führen lässt.
[2]) Bornhak, S. 213.

und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren“ (Art. 54, 2 VU.). Diese Eidesleistung, ein Rest der früher zahlreichen Förmlichkeiten, welche beim Antritte der Regentschaft beobachtet wurden, findet sich in fast allen deutschen Verfassungsurkunden. Immer erst nach dem bejahenden Notwendigkeitsbeschlusse der Kammern zu leisten, gleicht der Regenteneid in seiner Form im allgemeinen dem vom Monarchen beim Regierungsantritte abzulegenden Verfassungseide bzw. eidlichen Gelöbnis, was sich aus Art. 54, Abs. 3 Pr. VU. im Vergleiche mit Art. 58 ergibt, und in der Sächsischen Verfassungsurkunde (§ 138, 2), der Württembergischen Verfassungsurkunde (§ 14) u. a. m. ausdrücklich ausgesprochen ist. Nach Titel 2 § 16 der Bayerischen Verfassungsurkunde enthält der Verfassungseid des Regenten noch den besonderen Schwur „dem Könige die Gewalt, deren Ausübung ihm anvertraut, getreu zu übergeben“, was an sich selbstverständlich und daher überflüssig ist. Die Ableistung des Eides erfolgt nach den meisten Verfassungen mündlich vor den vereinigten Kammern des Landtages oder durch Übergabe einer Urkunde; nach Art. 197, 2 der Oldenburger und § 21 der Waldecker Verfassungsurkunde ist das eidliche Versprechen des Regenten in dem Patente enthalten, mittels dessen er den Regentschaftsantritt kundgibt.

Trotz der Formgleichheit dieses Regenteneides und des eidlichen Verfassungsgelöbnisses des Königs ist in Preußen, dessen Verfassung nur an die Leistung des Regenteneides rechtliche Folgen knüpft, die Bedeutung, die diesen Erklärungen beizumessen ist, wesentlich verschieden. Während das StGrG. von Oldenburg in Art. 197 § 3 vorschreibt, daß „bis zum Erlasse des den Verfassungseid enthaltenden Patentes die Staatsverwaltung von dem bei der Regierungserledigung vorhandenen Staatsministerium unter verfassungsmäßiger Verantwortlichkeit

wahrgenommen“ wird und § 159 des StGrG. von Coburg-Gotha anordnet, daß der Herzog, bevor die über das eidliche Angelöbnis auf die Verfassung ausgestellte Urkunde an den gemeinschaftlichen Landtag abgegeben worden ist, keine Regierungshandlung vornehmen kann, ist nach preußischem Verfassungsrechte das eidliche Gelöbnis des Monarchen rein instruktioneller Natur, indem es nicht die notwendige Voraussetzung für Übernahme und Ausübung der Monarchengewalt bildet, vielmehr lediglich eine moralische Garantie für das Volk bedeutet[1]), daß der Herrscher seinen verfassungsmäßigen Pflichten in gebührender Weise nachkommen werde. Anders beim Eide des Regenten, welchem in den angeführten Staaten rechtliche Wirkungen innewohnen. Dieser stellt den Übergang zu dem späteren definitiven Rechtszustande dar von dem Provisorium, das in jedem Falle der Regentschaft, der ordentlichen wie der außerordentlichen, bis zu diesem Zeitpunkte bezüglich der Rechte des zeitigen Regenten besteht. Nach preußischem Verfassungsrechte befugt die Regentschaft während der Zeit bis zur Eidesleistung nur zu einer beschränkten Ausübung der Herrscherbefugnisse.

Die erste dieser Schranken, formeller Natur, ist die, daß der Regent nach Art. 58, 2 der VU. bis zur Eidesleistung an die Zustimmung des gesamten Staatsministeriums zu allen Regierungshandlungen gebunden ist. Ob der Regent vor der Eidesleistung das Staatsministerium wechseln könne oder nicht, ist m. E. im letzteren Sinne zu entscheiden[2]). Bornhak (S. 217) behauptet zwar die Möglichkeit eines Ministerwechsels mit folgender Begründung: „Wenn der nächste Agnat bereits vor der Beschlußfassung des Landtages über die Notwendigkeit der Regentschaft lediglich infolge der einseitigen Über-

---

[1]) v. Rönne, S. 443, Anm. 4. [2]) Schulze, D. pr. StR. I, S. 212; Arndt, VU. S. 224.

nahme derselben als Regent angesehen werden muß und als solcher alle Regierungshandlungen vornehmen kann, so ist dies erst recht der Fall, nachdem der Landtag die Notwendigkeit der Regentschaft anerkannt, aber der Regent noch nicht den Verfassungseid geleistet hat". Dem läßt sich jedoch folgendes entgegenhalten. Der Ausdruck der Verfassung „das bestehende Ministerium" ist nicht anders aufzufassen als[1]) „das vom Regierungsvorgänger eingesetzte". Es läßt sich mangels besonderer Bestimmung die Verantwortlichkeit des Gesamtministeriums nur entsprechend der Vorschrift des Art. 44 VU. konstruieren[2]), wonach sie also erst durch Gegenzeichnung sämtlicher Mitglieder des Staatsministeriums übernommen würde. Wenn nun in jedem Falle bis zur Eidesleistung das vom Regierungsvorgänger übernommene Staatsministerium verantwortlich ist (Art. 58, 2), so würde sich infolge einer etwa erfolgten Ministerentlassung das staatsrechtliche Unding ergeben, daß ein entlassener Minister einen späteren Regierungsakt gegenzuzeichnen und damit die Verantwortlichkeit für ihn zu übernehmen hätte. Diese Folgerung ist selbstverständlich von der Verfassung nicht beabsichtigt, vielmehr aus der Bestimmung des Art. 58, 2, daß bis nach erfolgter Eidesleistung des Regenten das bestehende gesamte Staatsministerium die Verantwortlichkeit trage, der Schluß zu ziehen, daß der Regent bis zu diesem Zeitpunkte das Staatsministerium „in seiner Zusammensetzung nicht zu ändern" verpflichtet ist[3]). Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich überdies mit der größten Deutlichkeit aus den anläßlich der Revision der Verfassungsurkunde im Landtage gepflogenen Verhandlungen. Namentlich kommt hierfür die Bemerkung des Berichterstatters des Zentralausschusses der I. Kammer in Betracht, welcher unter

[1]) Bornhak, S. 217. [2]) Wolter, S. 46. [3]) Brie, b. Stengel, II. S. 491.

Befürwortung der Annahme des Abs. 2 von Art. 58 ausführte [1]), daß „in jedem Falle, wo eine Regentschaft eintrete, bis zur definitiven Einrichtung derselben, bzw. bis zur Eidesleistung das gesamte bestehende Ministerium verantwortlich bleibe". Mit der Begründung, daß „diese Bestimmung den Fortbestand des damaligen Ministeriums und dessen Verantwortlichkeit so lange sichere, bis der Regent durch die Eidesleistung die ihm verfassungsmäßig obliegenden Pflichten feierlich übernommen habe", wurde sodann auch von der Kommission der II. Kammer die Annahme des Art. 58, 2 empfohlen.

Als zweite formelle Beschränkung des Regenten während der Zeit bis zur Eidesleistung ergibt sich aus Art. 58, 2 in Verbindung mit dem Gesagten, daß der Regent, und zwar sowohl der agnatische wie der gewählte, „bis zur Eidesleistung der Gegenzeichnung der sämtlichen Mitglieder des Staatsministeriums bei allen Regierungsakten ohne Ausnahme bedarf, bei denen der König und auch der Regent nach der Eidesleistung die Gegenzeichnung lediglich eines einzigen Ministers bedürfen" [2]). Denn da alle Regierungshandlungen unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums ergehen sollen, der einzelne Minister aber durch seine gemäß Art. 44 VU. erfolgte Gegenzeichnung die Verantwortlichkeit in nach außen hin deutlich erkennbarer Weise auf sich lädt, so bedarf jeder Regierungsakt der Gegenzeichnung sämtlicher Minister [3]). Bornhak (S. 217 f.) will die Bestimmung des Art. 58, 2 Pr. VU. überhaupt nur für den Fall des Art. 57 gelten lassen. Denn wenn der Agnat durch Übernahme der Regent-

---

[1]) Sten. Ber. I Kammer, S. 1228. [2]) Wolter, S. 45; Grassmann, S. 19. [3]) Ob eine Übernahme der Verantwortlichkeit auch auf andere Weise als durch Gegenzeichnung, z. B. durch eine vor dem Landtage abgegebene Erklärung, die Verantwortlichkeit für einen Regierungsakt zu übernehmen, geschehen kann, muss, weil zu weit führend, hier ausser Betracht bleiben.

schaft schon Regent sei, stände ihm von diesem Zeitpunkte an verfassungsmäßig die volle Ausübung der Monarchengewalt zu, er habe also auch das Recht, seine Regierungsakte nur von einem einzigen Minister gegenzeichnen zu lassen. Die Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums sei dann ein Nonsens. Vielmehr könne Art. 58, 2 nur für den Fall gelten, daß kein volljähriger regierungsfähiger Agnat vorhanden sei und daher das Staatsministerium die Regierung übernehmen müsse. Hier sei die Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums ganz natürlich, weil es bis zur Eidesleistung des gewählten Regenten die Regierung führe. Dieser Ansicht Bornhaks wird jedoch nicht beizutreten sein, weil in der Verfassung kein Unterschied zwischen der Regentschaft seitens eines gewählten oder eines agnatischen Regenten gemacht ist und Art. 58, 2 die Verantwortlichkeit des Staatsministeriums in jedem Falle bis zur Eidesleistung des Regenten zu bestimmt aufstellt. Außerdem ergibt sich aus der Verfassung keine Stütze für Bornhaks Meinung, daß die selbständige Regierung des Staatsministeriums bestehen bleibe, bis der gewählte Regent den Verfassungseid geleistet habe[1]). Nach Art. 57 VU. wird vielmehr gleich nach erfolgter Wahl das Staatsministerium die Führung der Regierungsgeschäfte niederlegen und der Gewählte die Regentschaft antreten. Erst dann, also nach eigener Übernahme der Regentschaft, wird er den Verfassungseid zu leisten haben.

Wenn auch nicht besonders in der Verfassung ausgesprochen, so besteht doch für den Regenten bis zur Eidesleistung auch eine materielle Beschränkung, insofern er nicht befugt sein kann, vor der Eidesleistung die zweite Kammer aufzulösen und die erste zu schließen. Aus Art. 56, 57 ergibt sich, daß der Regent

[1]) Krüger, S. 25; Grassmann, S. 23.

bzw. das Staatsministerium „sofort“ nach Übernahme der Regentschaft bzw. der Regierung die Kammern zur Beschlußfassung über die Notwendigkeit der Regentschaft berufen sollen. Wie aus Art. 58, 2 VU. („nach Einrichtung“) folgt, soll sich „die Eidesleistung möglichst unmittelbar dem Notwendigkeitsbeschlusse der Kammern anschließen“ [1]). Denn es liegt in der Absicht des Staates, daß die Regentschaft möglichst bald definitiv eingerichtet wird, eine Absicht, die durch eine Auflösung und Vertagung der Kammern vereitelt werden würde [2]). Die Auflösung betr. Schließung der Kammern des Landtages im Falle eines die Notwendigkeit der Errichtung einer Regentschaft verneinenden Kammervotums wäre erst recht nicht möglich, da durch diesen Beschluß die dem Regenten bisher zustehenden Regierungsrechte wieder erlöschen.

Alle diese formellen und materiellen Schranken fallen durch Ableistung des Eides fort; die bisher nur provisorische Regentschaft tritt in das definitive Stadium ein, in welchem der Regent die dem Könige zustehende Gewalt unbeschränkt auszuüben vermag.

Weit größere Bedeutung als die preußische VU. messen die Staatsgrundgesetze von Sachsen-Coburg-Gotha und Oldenburg der Ableistung des Regenteneides bei. Zwar wird der Regierungsverweser von Sachsen-Coburg-Gotha schon vorher Regent, trotzdem aber hat er gemäß § 157 StrGrG., „vor Ausübung der verfassungsmäßigen Regierungsrechte die eidliche Zusicherung zu erteilen,“ d. h., obgeich rechtlich schon Regent, kann er doch seine Befugnisse erst nach der Eidesleistung ausüben, ein Gedanke, der in § 159 StrGG. nochmals besonders zum Ausdruck gebracht ist. In ähnlicher Weise wird nach Art. 197 § 3 des Oldenburgischen StGrG. bis zum Erlasse des den Verfassungs-

---

[1]) Wolter, S. 47. [2]) Grassmann, S. 22 ff.

eid enthaltenden Patentes die Staatsverwaltung von dem vorhandenen Staatsministerium wahrgenommen.

In allen übrigen Staaten, deren Verfassungen an die Ableistung des Verfassungseides keine rechtlichen Wirkungen knüpfen, wird der Eid des Regenten ebenso rein instruktioneller Natur sein wie das Verfassungsgelöbnis des Monarchen selber.

Die Leistung des Regenteneides bildet also „die Voraussetzung nicht des Antritts der Regentschaft, wohl aber die Fortdauer derselben“ [1]). Wie schon bemerkt, ist nach der Preußischen Verfassungsurkunde der Zustand zwischen Übernahme der Regentschaft und der Ableistung des Verfassungseides wegen der dem Regenten auferlegten Regierungsbeschränkungen nur als Provisorium anzusehen. Denn alle diese Beschränkungen erscheinen dem Zwecke der Regentschaft nicht entsprechend und legen ihr unbequeme Fesseln an [2]). Soll die Regentschaft ihrem Zweck, nämlich den regierungsunfähigen Herrscher nach Möglichkeit zu ersetzen, erfüllen, so ist die erste Bedingung, daß von den wichtigsten monarchischen Staats- und Regierungsrechten keins während der Regentschaft ruhe, daß also die staatsrechtliche Machtfülle des Regenten nicht geringer sei als die des Monarchen [3]), und daß die Gewalt des Regenten gegenüber der des verhinderten Trägers der Monarchengewalt grundsätzlich nicht beschränkt

[1]) Seydel, Staatsr. d. Königr. Bayern, S. 41. [2]) Dennhardt, S. 15. [3]) Dies gilt nicht in einer Reihe von Staaten, deren Verfassungen dem Regenten geringere Machtbefugnisse einräumen als dem Monarchen selbst. cf. z. B. Bayern Tit. II § 18, Sachsen § 12, Württemberg § 15, Oldenburg Art. 25 § 1, Schwarzburg-Sondershausen § 17. Diese Beschränkungen des Regenten betreffen: Nur provisorische Besetzung aller erledigten Ämter mit Ausnahme der Justizstellen, Verbot der Veräusserung der Krongüter, der Verleihung heimgefallener Lehen und der Einführung neuer Ämter, Beschränkungen in der Einbringung von Verfassungsänderungen sowie Verbot derselben usw.

werde (cf. § 24 VU. von Waldeck). Letzteres ist aber bis zur Eidesleistung in den genannten Staaten der Fall. Um diesen provisorischen, naturgemäß nur als vorübergehend gedachten Zustand nicht unnötig auszudehnen, sondern um den definitiven Rechtszustand, auf den die Entwicklung hindrängt, baldigst herbeizuführen, ist die Weigerung des Regenten, den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Regenteneid zu leisten, richtiger Ansicht nach als Verzicht auf die Regentschaft anzusehen [1]).

B. Aufhebung der Regentschaft.

Gleich den meisten deutschen Verfassungsurkunden enthält auch die Preußische Verfassungsurkunde keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Aufhebung der Regentschaft. Nur die Verfassungen von Württemberg (§ 17), Oldenburg (Art. 26), Sachsen-Coburg-Gotha (§ 18) und Waldeck (§ 23) behandeln diese Frage mehr oder weniger eingehend. Die Grundsätze über die Aufhebung der preußischen Regentschaft hat man deshalb aus dem Wesen der Regentschaft sowie der Art ihrer Errichtung abzuleiten, eventuell nach Analogie der Bestimmungen der angeführten Verfassungsurkunden.

I. Aufhebung der Rechte des zeitigen Regenten.

Es ist hinsichtlich der Aufhebung der Regentschaft ein Unterschied zu machen zwischen der Beendigung des Rechts des zeitigen Regenten und der Beendigung der Regentschaft selbst.

---

[1]) v. Rönne I, S. 184; Bornhak, S. 216; v. Rönne-Zorn, S. 238; Schwarz, S. 164; Freund, S. 56; Peters, S. 44; Grassmann, S. 31; Schulze, D. pr. StR. I S. 212; Krüger, S. 23; Seydel, Bayerisches StR. I S. 498. — a. A. Arndt, VU. S. 224, welcher „die an sich verfassungswidrige und daher juristisch unmögliche Weigerung, den Eid zu leisten, nicht als Verzicht auf die Regentschaft" betrachtet. Die Widerlegung dieser Ansicht ergibt sich m. E. oben aus dem Texte.

1. Gründe.

a) Nichtleistung des Eides.

Wie eben dargelegt, bildet die Verweigerung des Verfassungseides einen Grund für die Beendigung des Rechts des zeitigen Regenten. Da er in einer dem Interesse der Monarchie zuwiderlaufenden Weise es unterläßt, die ihm bei Ausübung der Monarchengewalt auferlegten Schranken zu beseitigen, wird sein Verhalten allgemein als ein Verzicht auf die Fortführung der Regentschaft ausgelegt [1]). Weil jedoch der Grund der Regentschaft noch fortbesteht, wird der Verzicht des Regenten nicht zur Beendigung der Regentschaft als solcher, sondern nur zum Ende seiner persönlichen Rechte und somit zu einem Wechsel in der Person des Regenten führen.

b) Verzicht.

Es steht dem Regenten jederzeit frei, sein Recht auf Führung der Regentschaft durch Abdankung aufzugeben [2]). Wie nämlich der nächstberechtigte Agnat oder der von den Vereinigten Kammern Gewählte in seinem Entschlusse, die Regentschaft zu übernehmen, frei und unabhängig ist, und die Errichtung der Regentschaft lediglich sein Recht, nicht seine Pflicht ist, ebensowenig ist der Regent gebunden, die einmal übernommene Regentschaft wider seinen Willen fortzuführen.

Nur wo das Recht auf Übernahme der Regentschaft von der Innehabung gewisser hoher Staatsämter abhängig ist, wie z. B. nach Bayerischem Verfassungsrecht (cf. oben S. 10), besteht für den Berufenen die Verpflichtung, entweder die Regentschaft zu übernehmen oder das bekleidete Amt niederzulegen [3]).

Welche Wirkung einem solchem Verzichte für die Folgezeit beizumessen ist, insbesondere, ob er nur für

---

[1]) Stengel, S. 45; Schwartz, S. 164 u. die S. 45, Anm. 1. Aufgeführten. [2]) v. Kirchenheim, S. 85; Arndt, VU. S. 221; v. Haase, S. 27; Peters, S. 44. [3]) Hancke, S. 37.

diesen einen Fall oder für immer Geltung hat, also auch dann, wenn sich nach Beendigung der Regentschaft, auf die sich der Verzicht bezog, ein weiteres Mal die Notwendigkeit einer Regentschaft herausstellt, ist infolge des Mangels einer verfassungsmäßigen Bestimmung fraglich. Doch wird man sich unbedenklich der herrschenden Meinung anschließen können, wonach „im Zweifel ein Verzicht nur für den speziellen Fall anzunehmen ist“ [1]). Jedenfalls ist aus einem Verzichte auf die Regentschaft, soweit sich nicht aus den besonderen Umständen ein Schluß ziehen läßt, noch kein Verzicht auf den Thron selbst zu folgern [2]), da er strikt auszulegen ist. Der Verzicht muß jedoch, einmal ausgesprochen, unwiderruflich sein, da er anderenfalls leicht der Anlaß zu unliebsamen Verfassungsstreitigkeiten werden könnte. Fraglich könnte folgender Fall erscheinen. Ist des verzichtenden Agnaten regentschaftsfähiger Abkömmling, welcher nach Fortfall seines Vorfahren als nunmehriger proximus agnatus des Königs der Nächstberechtigte zur Regentschaft wäre, durch den Verzicht des Aszendenten auch seinerseits gebunden, sodaß ein entfernterer Agnat des Königs zur Regentschaft berufen ist? Man hat hier, m. E., die für den Thronverzicht und dessen Wirkung anerkannten Grundsätze in analoger Weise zur Anwendung zu bringen, was insofern angängig ist, als das Recht der zur Thronfolge Berechtigten dieselbe rechtliche Grundlage hat wie das Recht der Agnaten auf Übernahme der Regentschaft. Denn in beiden Fällen bildet die Grundlage der Berechtigung „nicht das vorhandene Recht des Aszendenten, sondern die Verfassung des Landes“ [3]). Der Anspruch auf die Thronfolge ist in gleicher Weise wie

---

[1]) Freund, S. 61. [2]) Grassmann, S. 28; Krüger, S. 17; Schulze, Pr. StR. I S. 212; Schwartz, S. 164; O. Mayer, S. 108; Peters, S. 44. [3]) Meyer-Anschütz, S. 275, Anm. 5.

das Recht auf Übernahme der Regentschaft lediglich an die Nähe der Verwandtschaft geknüpft, die „durch den Verzicht eines Zwischengliedes auf die ihm zustehenden Rechte nicht beseitigt wird." Daher wird ebenso, wie der Thronverzicht nur für den Verzichtenden selbst bindend ist, auch das Recht der Nachkommen auf die Regentschaft durch den Verzicht ihres Vorfahren nicht berührt werden können.

c) Tod und Regierungsunfähigkeit.

Daß das Recht des zeitigen Regenten mit seinem Tode endigt, ist selbstverständlich, ebenso muß aber auch eine eintretende Regierungsunfähigkeit zur Beendigung der Rechte des Regenten führen, da er ja dann der ihm zustehenden Ausübung der Regierung für den verhinderten Monarchen nicht mehr gerecht werden kann und es dem Wesen der Regentschaft als einer Ausübung der Monarchengewalt kraft eigenen Rechts im Namen des verhinderten „Monarchen" widersprechen würde, wollte man für den regierungsunfähigen Regenten wiederum eine Regentschaft einrichten[1]). Welche Gründe die Regierungsunfähigkeit des Regenten herbeiführen, ist verfassungsmäßig nicht bestimmt, doch wird man sagen müssen, daß der Regent dann regierungsunfähig ist, wenn eine der Voraussetzungen fortgefallen ist, die für die Übernahme der Regentschaft bestanden[2]).

d) Wiederverheiratung.

Außerdem endigt, was allerdings nicht für Preußen, sondern nur für die Staaten in Betracht kommt, deren Verfassungen eine Regentschaft der Mutter oder Großmutter des Landesherrn zulassen, das Recht einer Regentin mit ihrer Wiedervermählung[3]). So bestimmt z. B. das Oldenburger StGrG. im Art. 22 § 2: „. . . so

[1]) Grassmann, S. 28. [2]) Wolter, S. 66. [3]) Hancke, S. 38.

kommt die Regentschaft der Gemahlin des Großherzogs, hiernächst dessen Mutter und endlich der Großmutter von väterlicher Seite desselben zu, falls und solange die letzteren nicht wieder vermählt sind.“ Aber auch in allen anderen Staaten, deren Verfassungen nicht ausdrücklich die Fortführung der Regentschaft von der Beibehaltung des Witwenstandes abhängig machen, muß das Gleiche als selbstverständlich angenommen werden [1]).

e) Vortritt eines übergangenen Agnaten.

Während diese Fälle keine besonderen Schwierigkeiten bieten, drängt sich hier eine komplizierte Frage auf, die infolge der auf sie zu gebenden Antwort eventuell einen Wechsel in der Person des Regenten herbeiführen kann und deshalb hier am Platze ist. Wenn jemand nur durch den Umstand zur Regentschaft gelangt ist, daß zurzeit der Nächstberechtigte zur Übernahme der Regentschaft nicht fähig war, muß er dann, sobald der einmal Übergangene regierungsfähig wird, zurücktreten und diesem seinen Platz einräumen, oder bleibt er trotzdem Regent? Diese Frage wird von einer Anzahl Schriftsteller im ersteren, von anderen im letzteren Sinne entschieden, während wieder andere eine vermittelnde Stellung einnehmen.

Gegen eine Rücktrittspflicht des Regenten zugunsten des wegen Regierungsunfähigkeit übergangenen und später regierungsfähig gewordenen Agnaten treten u. a. namentlich Bornhak (S. 212), v. Gerber (S. 107 Anm. 9), Meyer-Anschütz (S. 285 Anm. 44), Pözl (S. 574), Dieckmann (S. 27) und Schulze (D. StR. S. 269 und Pr. StR. I S. 17) ein. Sie behaupten übereinstimmend, daß der einmal zur Regentschaft Gelangte für immer Regent bleibe und nicht aufhöre, dies zu sein, weil etwa später ein näher Berechtigter fähig wird, die

[1]) Peters, S. 70.

Regentschaft zu übernehmen. Von den von ihnen geltend gemachten Gründen möchte ich namentlich folgende anführen: Durch einen Rücktritt finde ein juristisch nicht zu begründender allzu häufiger Wechsel statt, was dem monarchischen Prinzipe und der aus ihm folgenden Stetigkeit widerspräche. Es könne im allgemeinen keineswegs als selbstverständlich betrachtet werden, daß die für den Erwerb eines Rechts bestehenden Voraussetzungen immer auch fortdauernde Bedingungen seiner Innehabung sind. Vielmehr müsse im Zweifel ihre Erfüllung im Momente des Erwerbes genügen. Schließlich bilde die Nähe zur Krone zwar einen Maßstab für die Reihenfolge der Berufungen, solle jedoch keine Abstufung in der Befähigung zur Regentschaft darstellen.

Diese Gedanken hat man auch dem Braunschweigischen Regentschaftsgesetze vom 16. Februar 1879 zugrunde gelegt, welches unter ausdrücklicher Betonung der Permanenz des Regenten in § 6 folgende Bestimmung enthält: „Sollte der Regierungsantritt des Thronfolgers oder die Übernahme der Regierungsverwesung durch einen berechtigten Regenten nicht innerhalb eines Jahres seit der Thronerledigung stattgefunden haben, so wählt die Landesversammlung den Regenten . . ., welcher sodann die Regierungsverwesung bis zum Regierungsantritt des Thronfolgers fortführt."

Im Prinzip spricht sich Hancke (S. 38 ff.) gleichfalls gegen eine Rücktrittspflicht des Regenten aus, jedoch mit einer Modifikation. Ein Rücktritt des bisherigen Regenten zugunsten eines übergangenen Berechtigten muß seines Erachtens dann stattfinden, „wenn ein Recht gewisser Personen auf die Regentschaft besteht, welches sie, sobald sie zur Führung fähig wurden, sogar zur Verdrängung des bisherigen Regenten berechtigt." Ein solches Recht stehe jedoch nur dem Thronerben zu. Dieser besitze schon während der Regierung

des Landesherrn eine bevorzugte Stellung, die ihren wichtigsten Ausdruck in der Anwartschaft auf Führung der Regentschaft findet.

Eine vermittelnde Stellung nehmen v. Kirchenheim (S. 88), Peters (S. 73) und v. Rönne-Zorn (S. 241) ein, indem sie betreffs des eventuell zum Rücktritt verpflichteten Regenten den Unterschied aufstellen, ob er ein Agnat des regierungsunfähigen Monarchen sei oder seine Stellung auf Grund der Wahl der Kammern innehabe. Der agnatische Regent behalte stets sein Recht, während der gewählte Regent einem regierungsfähig gewordenen Agnaten zu weichen habe. „Denn wenn in Ermangelung regierungsfähiger Agnaten, welche primo loco zur Regentschaft berufen sind, dieselbe anderen Personen übertragen wird, so ist dies nur ein Notbehelf, der aber nicht länger ausgedehnt werden darf, als das Bedürfnis währt. Daher übt z. B. der im Falle des Art. 57 der Pr. VU. von den Kammern gewählte Regent seine Funktionen nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo der nach Art. 56 zur Regentschaft an erster Stelle berufene Agnat volljährig oder sonst regierungsfähig wird. Der letztere übernimmt dann die Regentschaft“ [1]).

Allein alle diese Ansichten sind unschwer zu entkräften, zumal sie nur ganz allgemein begründet werden und die angeführten Argumente gerade für Schlüsse derart, wie sie gezogen wurden, nicht stichhaltig sind. Zur Lösung der Frage des Rücktritts wird von folgenden Erwägungen auszugehen sein.

Der durch den Rücktritt des derzeitigen Regenten befürchtete allzu häufige Wechsel läßt sich nicht vermeiden, vielmehr wird er später beim Ableben des bisherigen Monarchen doch eintreten. Es wird deshalb im Interesse des Staates liegen müssen, daß der proximus

[1]) Peters, S. 73.

agnatus möglichst bald an die ihm gebührende leitende Stelle tritt und sich so schon als Regent in die ihm später als Monarch obliegenden Regierungsgeschäfte einarbeiten kann. Das monarchische Prinzip der Stetigkeit wird durch einen Vortritt des an der Führung der Regentschaft am meisten interessierten Thronfolgers nicht durchbrochen. Denn es ist die Stetigkeit der Erbmonarchie nicht darin zu erblicken, daß die Herrschaft möglichst lange in der Hand ein und derselben Person liegt, vielmehr kommt das Prinzip der Stetigkeit juristisch allein darauf hinaus, „daß sooft und soviel auch die herrschende Persönlichkeit wegfällt, ohne Unterbrechung und Stillstand von Rechts wegen ein neuer Herrscher an der Stelle des alten steht“ [1]). Ferner kann nicht ohne weiteres zugegeben werden, daß die persönlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Regentschaft in der Person des Berechtigten lediglich im Momente des Erwerbes dieses Rechts vorhanden sein müssen und später wegfallen könnten, ohne eine Änderung der bestehenden Verhältnisse herbeizuführen.

Das preußische Recht hat unter Aufnahme der Agnatenregentschaft, natürlichen Grundsätzen folgend, zur Bestimmung der Person des Regenten die Thronfolgeordnung gewählt. Nur wenn der der Krone Nächste zur Übernahme der Regentschaft unfähig sein sollte, ist subsidiär die Regentschaft der entfernteren Agnaten in Aussicht genommen. Dieser Fall bildet eine Ausnahme von der Regel, einen Notbehelf, der nur durch die tatsächlichen Verhältnisse veranlaßt ist. „Für die einmal vorgetretenen Agnaten ist dem Nächstberechtigten gegenüber kein wohl erworbenes Recht auf Fortführung der Regentschaft begründet worden“ [2]). Fallen die Verhinderungsgründe des agnatus exclusus fort, so muß die Regentschaft der entfernteren Agnaten vor dem Rechte des

[1]) Krüger, S. 33. [2]) Otto Mayer, S. 112.

proximus agnatus enden. „Der Zeitpunkt der Berechtigung des Näheren und Nächsten zur Regentschaft bestimmt sich demnach nach dem Zeitpunkte, wo sie zur Herrschaftsausübung fähig werden“ [1]).

Auch der Einwurf, es bilde die Nähe zum Throne lediglich einen Maßstab der Reihenfolge der Berufungen zur Regentschaft, jedoch nicht für die Fähigkeit, die Stelle eines Regenten auszufüllen, ist für das preußische Staatsrecht sicherlich nicht richtig. Denn gemäß Art. 56 hat der nächste Agnat ein verfassungsmäßiges Recht auf die Regentschaft, das ihm nur im Wege eines verfassungsändernden Gesetzes entzogen werden kann und sonst nicht verkürzt werden darf. Letzteres würde aber trotzdem „in nicht zu rechtfertigender Weise tatsächlich geschehen, nähme man den Grundsatz: agnatus semel exclusus semper exclusus als anwendbar an“ [2]). Dieses verfassungsmäßige Recht des nächsten Agnaten bleibt natürlich auch dann noch bestehen, wenn er aus irgendeinem Grunde zufällig nicht in der Lage war, die Regentschaft anzutreten. Er ist und bleibt in seiner Eigenschaft als „Nächster zum Throne“ der zur Übernahme der Regentschaft Berechtigte, der nur infolge seiner momentanen Regierungsunfähigkeit nicht imstande ist, dies Recht in Wirklichkeit auszuüben. Sobald aber das Hindernis gehoben ist, ist der proximus agnatus dem Regenten gegenüber zur Ausübung der Monarchengewalt besser berechtigt, weshalb der Regent zurücktreten und dem vortretenden Nächstberechtigten sein Recht einräumen muß. Wollte man diese hier entwickelte Ansicht nicht billigen, und den Satz: „agnatus semel exclusus semper exclusus“ ohne weiteres gelten lassen, „so würde es möglich sein, daß ein fernerer Agnat [3]) den kurze Zeit später volljährig werdenden Thronfolger ein Menschenalter hindurch von der Regent-

---

[1]) Krüger, S. 32. [2]) Freund, S. 39. [3]) Krüger, S. 32.

schaft ausschlösse. Ein Zufall würde danach über das Recht zur Regentschaft entscheiden."

Daß das Vortrittsrecht des exclusus agnatus als dem Sinne des preußischen Verfassungsrechts entsprechend anzusehen ist, ergibt sich unzweifelhaft aus den Verhandlungen der mit der Revision der VU. betrauten Kammern. Vom Abgeordneten Frhrn. v. Gudenau war im Plenum der II. Kammer zum damaligen Art. 54 (heute Art. 57) der VU. folgendes Amendement gestellt worden[1]): „Ist kein volljähriger Agnat vorhanden . . ., so hat das Staatsministerium sofort die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten wählen, dessen Funktionen jedoch auf den verfassungsmäßig berufenen Agnaten übergehen, sobald dieser die Volljährigkeit erreicht." Zur näheren Begründung dieses Amendents führte der Abgeordnete v. Bodelschwingh folgendes aus: „Wir haben es für nötig gehalten, einen Zusatz einzufügen, daß der auf diese Weise gewählte, also nicht von Rechts wegen eintretende Regent nur so lange regieren sollte, bis die Regentschaft auf verfassungsmäßigem Wege auf den Agnaten übergeht, d. h. bis der minderjährige Agnat volljährig wird. Es würde offenbar eine große Anomalie sein, wenn der großjährige Agnat vielleicht auf lange Zeit von der Regentschaft ausgeschlossen bliebe, bloß des zufälligen Umstandes wegen, daß er im Augenblick, wo die Regentschaft notwendig wurde, noch minderjährig war." Der Berichterstatter der Revisionskommission erwiderte ihm darauf mit folgenden Ausführungen: „Dieser Gedanke braucht nicht besonders ausgedrückt zu werden. Wenn der König minderjährig wäre und inzwischen der nächste Agnat volljährig würde, so wäre der Befehl der Verfassung noch immer da, daß er jetzt die Regentschaft zu übernehmen hat. Ich glaube auch, daß es niemanden

[1]) Sten. Ber. II. Kammer, S. 353.

in den Sinn kommen würde, die unrichtige Interpretation zu machen, daß, nachdem einmal der Regent in Ermangelung eines volljährigen Agnaten gewählt sei, nun dieser gewählte Regent vielleicht noch jahrelang den inzwischen volljährig gewordenen Agnaten verdrängen würde. Dieser Gedanke wäre so außerordentlich unnatürlich, daß er niemandem beifallen wird, abgesehen davon, daß ihn schon die Verfassung ausschließt. . . . Es können Abwesenheit, Krankheit und verschiedene andere Gründe, nicht Minderjährigkeit zuerst den Agnaten von der Regentschaft ausschließen. Diese Gründe können später wegfallen und auch da würde natürlich der Agnat wieder eintreten."

Aus diesen Verhandlungsäußerungen ergibt sich klar und unzweifelhaft, daß der einmal übergangene, später regierungsfähig gewordene Agnat dem gewählten Regenten gegenüber ein besseres Recht auf Führung der Regentschaft und deshalb der gewählte Regent vor ihm zurückzutreten hat. Die für die Rücktrittspflicht des gewählten Regenten ausgeführten Gründe lassen sich nun ebenso auch für die Rücktrittspflicht eines agnatischen Regenten gegenüber dem proximus agnatus ins Feld führen. Denn „dessen Recht wird nicht weniger verkürzt, wenn er von der Regentschaft ausgeschlossen wird, weil ein anderer ihm nachstehender Agnat dieselbe führt, als wenn das Weiterregieren des gewählten Regenten seinen Ausschluss verschuldet" [1]).

Hanckes Ansicht, daß nämlich nur der Thronfolger das Recht des Vortritts habe, nicht auch sonstige übergangene Agnaten, kann m. E. nicht beigetreten werden. Denn [2]) „das, was vom stärksten Rechte des Thronfolgers gilt, muß von dem immerhin stärkeren Rechte näherer Agnaten gegenüber den schwächeren Rechten der ferneren gelten".

[1]) Freund, S. 41. [2]) Krüger, S. 33.

M. E. läßt sich nach alledem auf die oben gestellte Frage folgende Antwort geben[1]): „der gewählte Regent ist dem regierungsfähig gewordenen nächstberechtigten Agnaten gegenüber zum Rücktritt verpflichtet und, auch nach erworbener Regentschaft hat der fernere Agnat dem näheren zu weichen, sofern das Gesetz dies nicht ausdrücklich ausschließt“[2]).

Dieser Satz findet sich, abgesehen von dem rev. Staatsgrundgesetz von Reuß j. L. (§ 49) zwar nur im bayerischen Staatsrechte ausdrücklich ausgesprochen, wo Titel I Art. 67 des durch das Familienstatut vom 5. August 1819 aufgehobenen bayerischen Familiengesetzes vom 18. 1. 1816 folgendermaßen lautet[3]): „Wäre derjenige Prinz, welchem die Reichsverwesung gebührt, selbst noch minderjährig oder durch ein sonstiges Hindernis abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher in der . . . festgesetzten Ordnung nach ihm der Nächste ist. Dieser setzt dieselbe so lange fort, bis der durch das Gesetz vor ihm berufene Agnat die Volljährigkeit erreicht, oder das Hindernis, welches ihn von der Übernahme der Regentschaft abhielt, aufgehört hat.“ Man wird ihn aber für alle die Staaten unbedenklich als gültig annehmen können, „wo die Reihenfolge der zur Regentschaft Berufenen sich nach der Thronfolgeordnung bestimmt“[4]).

2. Verfahren.

Es ist nun fraglich, ob in den angeführten Fällen der Beendigung des Rechtes des zeitigen Regenten diese eines besonderen Verfahrens benötigt. Zur Übernahme der Regentschaft an Stelle des bisherigen Re-

[1]) Stengel, S. 46. Arndt, St. R. d. dtsch. Reiches, S. 87. [2]) Seydel, Bayr. Staatsr. I, S. 471. Schwartz, S. 165; Freund, S 38 ff.; Grassmann, S. 28 ff.; Krüger, S. 31 ff.; Göz, S. 69 und andere mehr. [3]) bei Dieckmann, S. 26. [4]) Seydel, Bayr. Staatsr. I, S. 471.

genten ist nach preußischem Staatsrecht stets der nächste Agnat berechtigt, bei dessen Fehlen oder Regierungsunfähigkeit gemäß Art. 57 VU. die Wahl eines Regenten vorzunehmen ist.

a) Bei Tod, Verzicht und Wiederverheiratung unnötig.

Im Falle des Todes und des Verzichtes des bisherigen Regenten sowie der Wiederverheiratung einer Regentin erübrigt sich eine nochmalige Beschlußfassung der Kammern über die Notwendigkeit der Regentschaft, da der früher schon gefaßte Notwendigkeitsbeschluß noch zu Recht besteht[1]). Es ist also hier der nächste Berechtigte ohne weiteres befugt, die Regentschaft zu übernehmen und durch Ableistung des Verfassungseides in den definitiven Zustand überzuführen. Ist kein Agnat vorhanden, so muß allerdings von dem Landtage die Wahl eines Regenten vorgenommen werden, nach dessen Antritt dann das gewöhnliche Verfahren gemäß Art. 58 VU. sich anschließt.

b) Bei Regierungsunfähigkeit.

Im Falle der Regierungsunfähigkeit des bisherigen Regenten erübrigt sich die Beschlußfassung der Kammern über die Notwendigkeit der Errichtung einer Regentschaft zwar auch, doch scheint es erforderlich[2]), hier einen ferneren Beschluß der Kammern über die Notwendigkeit der Errichtung einer neuen Regentschaft herbeizuführen, zumal die für das Statthaben einer Beschlußfassung der Kammern bei Regierungsunfähigkeit des Monarchen maßgebenden Gründe auch hier vorliegen und kein logischer Grund ersichtlich ist, weshalb man bei Regierungsunfähigkeit des Regenten nicht nach

---

[1]) Grassmann, S. 28; Freund, S. 62; Wolter, S. 65; O. Mayer, S. 112. [2]) Bornhak, S. 223; Peters, S. 70; Freund, S. 62; Krüger, S. 36; Grassmann, S. 28.

Analogie des Art. 56 resp. Art. 57 verfahren sollte. Es wird hierbei die Initiative in die Hand des nunmehrigen nächstberechtigten Agnaten gelegt, resp. dem Staatsministerium anheimgestellt werden müssen[1]).

c) Bei Rücktritt des Regenten vor dem Nächstberechtigten.

Findet eine Beendigung der zeitigen Regentenrechte infolge Rücktritts vor dem Näherberechtigten statt, so wird man zu unterscheiden haben, ob die weggefallene Regierungsunfähigkeit durch Minderjährigkeit oder ein sonstiges Hindernis verursacht war.

aa) Wegen Eintritts der Volljährigkeit.

Bei Eintritt der Volljährigkeit des Nächstberechtigten und sonstigem notorischen Wegfalls des Hindernisses wird lediglich die Erklärung des proximus agnatus[2]), jetzt die Regentschaft zu übernehmen, des bisherigen Regenten Rücktritt ins Privatleben und die Eidesleistung des neuen Regenten nötig sein.

bb) Wegen Fortfalls eines nicht notorischen Hindernisses.

Beim nicht notorischen Eintritte der Regierungsfähigkeit hat der bisherige Regent die Kammern zu berufen, denen die Entscheidung über die Regentschaftsfähigkeit des proximus exclusus zukommt.

II. Aufhebung der Regentschaft überhaupt.

1. Gründe.

Von der im vorstehenden behandelten Aufhebung der Rechte des zeitigen Regenten sind die Fälle zu unterscheiden, in denen die Regentschaft überhaupt aufgehoben wird.

a) Verneinender Kammerbeschluß.

Ein solcher ist dann als vorhanden anzusehen, wenn die im Falle des Art. 56 VU. zur Beschlußfassung über

[1]) Wolter, S. 66 [2]) Krüger, S. 36.

die Notwendigkeit der Errichtung der Regentschaft berufenen Kammern einen verneinenden Beschluß fassen, wenn also die Resolutivbedingung eintritt[1]). Wie schon oben nachgewiesen, ist die Regentschaft bereits durch Übernahme seitens des nächsten Agnaten, also schon vor der Berufung der Kammern des Landtages faktisch ins Leben getreten. Wenn dieser nun durch ein verneinendes Votum der schon errichteten Regentschaft die rechtliche Billigung vorenthält, ist die nach Art. 56 errichtete provisorische Regentschaft beendigt[2]). Der Regent geht seiner Rechte ohne weiteres verlustig, und der Monarch kann die seit Errichtung der Regentschaft vom Regenten ausgeübten Monarchenrechte wieder selbst ausüben. Bis zum verneinenden Kammerbeschlusse besteht die Regentschaft zu Recht[3]). Deshalb wohnt einem solchen verneinenden Kammerbeschlusse keine rückwirkende Kraft inne; anderenfalls würden alle Regierungshandlungen des Regenten nichtig sein. Diese Nichtigkeit würde also auch die Berufung des Landtags betreffen; und „da ein nicht rechtsgültig berufener Landtag aber überhaupt keine Beschlüsse mit rechtlicher Wirkung fassen kann, so wäre auch der Beschluß des Landtages, der die Notwendigkeit der Regentschaft verneint, nichtig".

b) Ereignisse in der Person des Königs.

aa) Tod.

Stirbt der durch den Regenten vertretene Monarch, so endigt infolge des Eintritts der Thronfolge die Regentschaft stets sofort von Rechts wegen[4]), und zwar sowohl, wenn ein regierungsfähiger Nachfolger vorhanden ist, als auch dann, wenn ein regentschaftbedürf-

[1]) v. Stengel, S. 45; Arndt, S. 87; Krüger, S. 19. [2]) Grassmann, S. 22; Wolter, S. 39. [3]) Bornhak, S. 215. [4]) v. Baerensprung, S 65; Krüger, S 33; Wolter, S. 62; v. Rönne-Zorn, S 241; Grassmann, S. 24; Hancke, S. 41.

tiger Nachfolger sukzediert[1]). Ist der Regentschaftsgrund in der Person des Nachfolgers notorisch, so will v. Haase[2]) dies nicht gelten lassen. „Der Regentschaftsgrund liege dann zwar in mehreren Personen, sei aber vom Standpunkte des Staates aus betrachtet ein einheitlicher: Das regierende Haus vermöge mit Rücksicht auf die Erbfolgeordnung nicht, einen regierungsfähigen Monarchen zu stellen. Deshalb habe auch nur einmal eine Regentschaft einzutreten". Da aber, wie schon oben betont, der Regent lediglich Repräsentant des verhinderten Monarchenindividuums, nicht der abstrakten Monarchengewalt ist, von Haase aber gerade auf dem entgegengesetzten Standpunkte steht, kann ich mich seiner Meinung nicht anschließen, zumal der von ihm angeführte Grund wenig beweiskräftig ist. Er behauptet in Hinweis auf den Wortlaut der Verfassung, daß hier vom Könige schlechthin, nicht nur von dem König, wegen dessen Regierungsunfähigkeit die bestehende Regentschaft eingerichtet ist, die Rede sei. Es läßt sich jedoch m. E. ebensogut das gerade Gegenteil hieraus folgern, daß nämlich die Verwendung des bestimmten Artikels beim Worte „König" gerade die Einzelperson des verhinderten Monarchen habe hervorheben wollen. Es findet demnach die Regentschaft als solche stets mit dem Tode des regierungsunfähigen Herrschers ihr Ende; „dauert das Bedürfnis einer Regentschaft infolge Thronfolge eines gleichfalls Regierungsunfähigen fort, so ist die weiter eintretende Regentschaft rechtlich eine neue"[3]), auch in dem Falle, daß der frühere Regent zugleich der nächste Agnat des regentschaftsbedürftigen neuen Monarchen ist, er also auch für diesen die Regentschaft führt. Dann muß unter Mitwirkung des Landtages zur Errichtung einer neuen Regentschaft geschritten werden.

[1]) O. Mayer, S. 112. [2]) S. 24 ff. [3]) Seydel, Bayr. Staatsr. I S. 497.

Dieser Fall ist im Jahre 1886 in Bayern praktisch geworden. Prinz Luitpold von Bayern erließ am 10. Juni 1886 eine Bekanntmachung, die Übernahme der Regentschaft und die Einberufung des Landtages betreffend[1]). In ihrem Anfang wurde von der schweren geistigen Erkrankung König Ludwigs II. offiziell Kenntnis gegeben, durch die der König „in der Ausübung der Regierung auf längere Zeit im Sinne des Titels II § 11 der Verfassungsurkunde verhindert" wurde. Dann heißt es weiter:

„Da Seine Majestät der König für diesen Fall Allerhöchst Selbst weder Vorsehung getroffen haben noch dermalen treffen können und da ferner über Unseren vielgeliebten Neffen, Seine Königliche Hoheit den Prinzen Otto von Bayern, ein schon länger andauerndes Leiden verhängt ist, welches Ihm die Übernahme der Regentschaft unmöglich macht, so legen Uns die Bestimmungen der Verfassungsurkunde als nächstberufenem Agnaten die traurige Pflicht auf, die Reichsverwesung zu übernehmen." Es folgt sodann die Verfügung der Einberufung des Landtages gemäß Titel II §§ 11 und 16 VU. auf den 15. Juni 1886.

Bereits vor dem Zusammentritt und einer Beschlußfassung des Landtages über die Errichtung der Regentschaft starb König Ludwig II. Die Krone fiel nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealen Erbfolge an seinen Bruder, den schon seit längerer Zeit geisteskranken Prinzen Otto von Bayern. In dem Thronfolge- und Regentschaftspatent vom 14. Juni 1886[2]) erklärte Prinz Luitpold von Bayern mit Bezug auf König Otto II: „Da Allerhöchst Derselbe durch ein schon länger andauerndes Leiden verhindert ist, die Regierung Allerhöchst Selbst zu führen, so haben Wir als nächst-

---

[1]) Ges.- und Verordnungsblatt f. d. Kgr. Bayern 1886 S. 299, Stück 25. [2]) eodem, S. 301, Bl. 26.

berufener Agnat nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Allerhöchstdessen Namen die Reichsverwesung zu übernehmen. Die nach der Verfassung erforderliche Einberufung des Landtags ist bereits verfügt."

Die nach dem Patent vom 10. Juni 1886 für König Ludwig II. errichtete Regentschaft hatte somit, bevor der Landtag einen sie bestätigenden Beschluß fassen konnte, durch des Königs Tod ihr Ende erreicht. Aus der Regierungsunfähigkeit des nunmehrigen Königs Otto II. ergab sich die Notwendigkeit, eine neue Regentschaft zu errichten; bloß brauchte der Zusammentritt des Landtags, weil bereits für die frühere Regentschaft verfügt, nicht mehr von neuem angeordnet zu werden. Bemerkenswert ist, daß sich Prinzregent Luitpold in beiden Patenten noch „Prinz von Bayern" nennt, statt „Prinzregent", wozu er, wie oben ausgeführt (cf. S. 19), bereits berechtigt war.

bb) Eintritt der Volljährigkeit.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Regentschaft als solche aufhört, sobald die Regierungsunfähigkeit des Monarchen weggefallen ist[1]). Sobald daher der Monarch die Volljährigkeit erlangt, was gemäß Art. 54 Pr. VU. mit Vollendung des 18. Lebensjahres der Fall ist, findet die Regentschaft ihr Ende. Eine Erteilung der venia aetatis durch den Regierungsvorgänger oder den Regenten ist selbst mit Zustimmung der Kammern und im Einverständnis mit dem Minderjährigen ebenso wenig angängig[2]), wie es möglich ist, einen späteren Volljährigkeitstermin als den verfassungsmäßigen einseitig anzuordnen. Eine Verlegung des Volljährigkeitstermins kann vielmehr, da hierin eine Änderung des Art. 54 VU. zu erblicken ist, nur im

[1]) v. Stengel, S 46; Grassmann, S. 24; Wolter, S. 61.
[2]) Peters, S. 66; Schulze, D. pr. StR. I, S 216.

Wege eines verfassungsändernden Gesetzes gemäß Art. 107 vorgenommen werden[1]), was in Preußen auch zur Zeit einer Regentschaft geschehen kann, da mangels gegenteiliger Bestimmungen der VU. der Regent zu Verfassungsänderungen befugt ist. Übrigens würde in Preußen und denjenigen Staaten, die gleichfalls den Volljährigkeitstermin auf das vollendete 18. Lebensjahr festgesetzt haben[2]), die Regierungsfähigkeit also schon sehr früh eintreten lassen, wie z. B. Sachsen, Bayern, Württemberg usw., eine Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze wenig praktisch sein. Dies wird vielmehr nur für eine Reihe kleiner Staaten von Bedeutung sein, in deren Staatsgrundgesetzen der Volljährigkeitstermin auf das vollendete 21. Lebensjahr festgesetzt und die Zulässigkeit der venia aetatis – meist an das Altersminimum von 18 Jahren gebunden – ausdrücklich ausgesprochen ist.

cc) Wegfall eines sonstigen Hinderungsgrundes.

Außer durch Eintritt der Volljährigkeit des Monarchen endigt die Regentschaft auch durch den Wegfall einer „sonstigen, dauernden Verhinderung", also mit dem Wiedereintritt der Fähigkeit zur Selbstausübung der Regierungsgeschäfte. Ob eine Endigung der Regentschaft wegen Erledigung des Thrones durch Abdankung des regierungsunfähigen Monarchen möglich ist, ist bestritten und nach der einen Ansicht[3]) „staatsrechtlich nicht konstruierbar", da die Abdankung eine dem regierungsunfähigen Herrscher unmögliche Regierungshandlung darstellen würde.

Zur Begründung dieser Ansicht ist angeführt worden, daß sich der Thronverzicht, nämlich das absichtliche Aufgeben des Rechts auf den Thron, genau so wie

---

[1]) Wolter, S 61; v. Rönne-Zorn, S. 240,3; Bornhak, S. 216 [2]) Dieckmann, S. 24. [3]) v. Rönne-Zorn, S. 240, Anm. 4; Bornhak, S. 222; Hancke, S. 40; Wolter, S. 65.

jede andere vom Monarchen vorgenommene Handlung, welche von staatsrechtlicher Bedeutung ist, als ein Regierungsakt darstelle, und zwar als der letzte, den der Monarch vornehme[1]). Ein Thronverzicht sei daher bei bestehender Regentschaft nicht möglich, da in der Person des Monarchen die Voraussetzung für jede Regierungshandlung, nämlich die volle staatsrechtliche Geschäftsfähigkeit, nicht erfüllt ist.

Die neuere, herrschende Ansicht, der zu folgen sein wird, erklärt den Thronverzicht für eine Privathandlung des Monarchen, spricht ihm also die Eigenschaft eines Regierungsaktes ab. Denn wie die Verfügung über ein Recht sich nicht als ein Ausfluß dieses Rechts darstellt, so ist auch der Thronverzicht keine sich aus der Stellung des Monarchen als Organ des Staates ergebende Regierungshandlung, vielmehr ein dem Monarchen speziell zustehendes Privatrecht, dessen Inhalt lediglich die Aufgabe seiner Organstellung ist[2]). Die Ausübung dieses auf den Thronverzicht gerichteten Privatrechts ist an dieselben Voraussetzungen in der Person des Berechtigten geknüpft wie die eines jeden anderen Privatrechts. Insbesondere wird also unbedingt volle Geschäftsfähigkeit erforderlich sein, sodaß beim Bestehen einer wegen Minderjährigkeit oder geistiger Gebrechen des Monarchen errichteten Regentschaft ein Thronverzicht des Monarchen und somit eine Beendigung der Regentschaft nicht möglich ist. Dagegen ist es m. E. sehr wohl denkbar, daß eine wegen Kriegsgefangenschaft des Monarchen errichtete Regentschaft dadurch ihr Ende findet, daß der gefangene, zur Vornahme von Privathandlungen fähige Monarch dem Throne entsagt.

---

[1]) Sarwey, S. 75 f.; Gaupp, S. 55; Hauke, S. 135 f.
[2]) cf. Abraham, S 58 ff.; v Frisch, S. 74 ff.; Radnitzky, S. 22 ff.; v. Schiller, S. 20 ff.; Schubert, S 35 ff; Walz, S. 46; Meyer-Anschütz, S. 275 usw.

2. Verfahren.

a) Unnötig im Falle von Ia; b, aa und bb.

Ebenso wie bei einem verneinenden Kammerbeschlusse die Regentschaft ipso iure ohne besonderes Aufhebungsverfahren endigt und das bis dahin suspendierte Recht des Königs ohne weiteres wieder in Kraft tritt, so erübrigt sich ein besonderes formelles Verfahren auch dann, wenn der Tod des durch den Regenten in der Ausübung der Monarchengewalt vertretenen Herrschers der Regentschaft ein Ende macht[1]). Im Augenblicke des Todes des Monarchen fällt die Krone entweder dem bisherigen Regenten, falls er der proximus agnatus war, an, oder es sukzediert der sonstige Thronberechtigte. Ist dieser minderjährig oder sonst regentschaftsbedürftig, so erlischt, wie bereits bemerkt, gleichwohl die bisherige Regentschaft, doch trifft in diesem Falle den nächsten Agnaten des Monarchen, eventuell das Staatsministerium, die Verpflichtung, gemäß Art. 56, 57 VU. eine neue Regentschaft zu errichten.

Bestritten ist die Frage, ob die Endigung der Regentschaft im Falle der Minderjährigkeit ipso iure mit Eintritt der Volljährigkeit oder erst auf Grund eines besonderen Kammerbeschlusses erfolgt. Letzterer Ansicht ist namentlich Graßmann[2]), welcher von dem allgemeinen Satze ausgehend, „daß die Form der Begründung eines Rechtsverhältnisses im Zweifel auch für dessen Änderung maßgebend sei", den Schluß zieht, es müsse, da Minderjährigkeit und sonstige dauernde Behinderung „ohne Rücksicht auf die verschiedene Notorität" einander gleichstehen, in beiden Fällen, wie die Errichtung, so auch die Aufhebung der Regentschaft durch die Volksvertretung vorgenommen werden.

Allein dieser Schluß dürfte verfehlt sein; denn es besteht ein wesentlicher Unterschied[3]) zwischen dem

[1]) v. Rönne-Zorn, S. 241; Wolter, S. 62; Grassmann, S. 24. [2]) S. 25; ebenso v. Gerber, S. 110 Anm. 16. [3]) Freund, S. 64.

verfassungsmäßig vorgeschriebenen Kammerbeschlusse über die Notwendigkeit der Regentschaft im Falle der Minderjährigkeit des Königs und einem Beschlusse über die Aufhebung der Regentschaft bei Eintritt der Volljährigkeit des Königs. Bei der Errichtung einer Regentschaft ist nämlich, wie gezeigt, ein Votum der Kammern insofern bedeutungsvoll, als auch bei vorliegender Minderjährigkeit des Königs die Kammern zwecks Vermeidung einer unnötigen Regentschaft das Recht haben, einen verneinenden Beschluß zu fassen. Hat jedoch der Monarch den Volljährigkeitstermin erreicht, so wird er damit gemäß Art. 54 VU unbedingt regierungsfähig, falls nicht etwa ein sonstiger Hinderungsgrund vorliegt. Ein verneinender Kammerbeschluß ist in diesem Falle, weil im Widerspruche zur Verfassung, ganz unmöglich, mithin eine Beschlußfassung völlig überflüssig. Deshalb kann der von Graßmann herangezogene allgemeine Satz, dessen Anwendbarkeit „einen Zweifel", d. h. Mangel positiver Bestimmungen voraussetzt, im Falle der Minderjährigkeit nicht zur Anwendung gelangen[1]), da hier „kein Zweifel bestehen kann, vielmehr Art. 54,1 VU. eine genügende positive Bestimmung enthält". Schließlich würde sich der bisherige Regent[2]) vom Eintritte der Volljährigkeit des Königs ab bei Ausübung weiterer Regierungshandlungen in Widerspruch zu Art. 54 setzen, diese würden also nichtig sein. Man wird daher, wie dies auch ausdrücklich von den Verfassungen von Württemberg (§ 17) und Oldenburg (Art. 26) bestimmt ist, anzunehmen haben, daß die Regentschaft beim Eintritte der Volljährigkeit des Monarchen ipso iure erlischt[3]). Das gleiche ist in allen den Fällen Rechtens[4]), in denen der Wegfall des Regentschafts-

[1]) Wolter, S. 62. [2]) Bornhak, S. 220. [3]) v. Haase, S. 23; Peters, S. 69; Bornhak, S. 220; Arndt, S. 221; Freund, S. 63; Krüger, S. 34; v. Stengel, S. 46; v. Rönne-Zorn, S. 240; Dieckmann, S. 24; v. Rönne I, S. 186. [4]) Krüger, S. 34.

grundes in gleicher Weise notorisch ist, z. B., wenn der Monarch aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrt. Auch hier tritt er ohne weiteres in die Selbstausübung seiner Rechte wieder ein.

b) Entsprechend dem Verfahren bei Errichtung.

Ist der Wegfall einer sonstigen dauernden Verhinderung nicht notorisch, so wird ein besonderes Aufhebungsverfahren nötig, denn es wäre bedenklich, ohne gründliche Prüfung der ganzen Angelegenheit die Aufhebung der Regentschaft vorzunehmen. Es dürfte richtig sein, mit der herrschenden Meinung[1]) anzunehmen, daß die Form der Begründung der Regentschaft auch für deren Beendigung maßgebend ist, denn hier liegt mangels verfassungsmäßiger Bestimmungen wirklich ein „Zweifel" vor. Ausdrückliche Bestimmungen enthalten zwar nur die Staatsgrundgesetze von Oldenburg (Art. 26) und Sachsen-Coburg-Gotha (§ 18). Ersteres ordnet an, daß „die wegen Minderjährigkeit des Großherzogs eingetretene Regentschaft aufhört, sobald derselbe die Volljährigkeit erreicht hat. In den anderen Fällen der Regentschaft ist auf dem für ihre Errichtung vorgesehenen Wege über deren Beendigung zu bestimmen". Ebenso kann nach § 18 des Staatsgrundgesetzes von Sachsen-Coburg-Gotha „die Aufhebung einer nach § 16 beschlossenen Regierungsverwesung nur durch Beschluß eines nach den Bestimmungen des § 16 berufenen Familienrates und mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtages erfolgen." Doch wird man diesen Grundsatz unbedenklich auf das Verfassungsrecht der übrigen deutschen Gliedsstaaten ausdehnen können, da er sicherlich die zweckmäßigste Methode darstellt.

---

[1]) Dieckmann, S 25; Freund, S. 63; v. Kirchenheim, S. 89/90; Peters, S. 69; Wolter, S. 63; Schulze, Das pr. Staatsrecht I S. 216; v. Haase, S. 23.

Sobald also die Verhinderung behoben erscheint, trifft nach Preußischem Rechte den Regenten die Verpflichtung, die Kammern zu einer vereinigten Sitzung zusammenzurufen, in der sie zu prüfen haben, ob die Notwendigkeit der Regentschaft noch vorliegt[1]). Eine Überlassung der Initiative an das Staatsministerium ist beim Aufhebungsverfahren unmöglich; anderenfalls würde man ihm, weil es dann in erster Linie die Entscheidung über das Fortbestehen der Regentschaft hätte, eine übergeordnete Stellung über dem Regenten einräumen, was aber zu der Stellung des Regenten im Staatswesen im Widerspruch steht. Ebensowenig kann aber auch der tatsächlich regierungsfähige Monarch die Initiative ergreifen, da bis zur Aufhebung der Regentschaft eine praesumtio iuris et de iure für seine Regierungsunfähigkeit besteht, derzufolge er einen Regierungsakt, wie die Einberufung der Kammern, nicht rechtsgültig vornehmen kann. Gelangen die Kammern zu einem bejahenden Beschlusse, so ist damit die Regentschaft beendet, und es tritt der bisher regentschaftsbedürftige Monarch in die Selbstausübung der Monarchengewalt ein, ohne daß hierzu die Zustimmung oder ein sonstiger Willensakt des Regenten nötig wäre. Erkennen andererseits die Kammern die Notwendigkeit als noch fortdauernd an, so bleibt die Regentschaft bei Bestand. Legt der Regent die seines Erachtens verfassungswidrige Regentschaft trotzdem nieder, so ist der nunmehr nächste Agnat berechtigt, seinerseits die Regentschaft zu übernehmen und seinen Regentenrechten durch Ablegung des Eides definitiven Charakter zu verleihen.

Eine wesentlich abweichende Auffassung betreffs Aufhebung der Regentschaft wird von Bornhak[2]) vertreten. Denn nach seiner Meinung ist eine Aufhebung der Regentschaft anders als durch Niederlegung seitens des

---

[1]) Krüger, S 35ff.; Peters, S 69; Wolter, S. 65. [2]) S. 221ff.

Regenten undenkbar, da, wollte man dem Landtagsbeschlusse eine derartige Wirkung beilegen, dann nicht mehr der Regent, sondern der Landtag die höchste Gewalt hätte, und die Fortdauer der Regentschaft in das Belieben des Landtags gestellt wäre. Allein von einer derartigen Überordnung des Landtags über den Regenten kann gar nicht die Rede sein. Der Landtag darf einen solchen Beschluß nur dann rechtsgültig fassen, wenn der Regent ihn zu diesem Zwecke ausdrücklich zu vereinigter Sitzung berufen hat, worin also ausgesprochen liegt, daß der Regent die Entscheidung über die Fortdauer der Regentschaft den Kammern überläßt. Eine bloße Niederlegung der Regentschaft würde nur zu einer Beendigung der Rechte des zeitigen Regenten, nicht zur Aufhebung der Regentschaft überhaupt führen [1]). Soll und will jedoch letzteres der Regent, so muß, wie die Verfassung die Entscheidung über die Notwendigkeit der Regentschaft den vereinigten Kammern und nicht den Agnaten oder dem Staatsministerium übertragen hat, den Kammern auch die endgültige Entscheidung über die Frage zukommen, ob der Grund für die Behinderung des Königs als behoben anzusehen und der König tatsächlich zur Übernahme der Regierung wieder als befähigt zu erachten ist [2]).

Eine besondere Verkündigung der Aufhebung der Regentschaft ist in der Preußischen Verfassungsurkunde nicht vorgeschrieben, wohl aber verlangen die Verfassungen von Bayern (II, § 22), Sachsen (§ 9 Abs. 3) und Waldeck (§ 23), daß „nach behobener Notwendigkeit der Regentschaft der Monarch die eigene Übernahme der Regierung dem Lande durch ein Patent verkündet."

Was in dem Falle zu geschehen habe, wenn der Regent trotz notorischen Wiedereintritts der Regierungs-

[1]) Grassmann, S. 27. [2]) Schu ze, Das Staatsr. d. Königr. Preussen, S 50.

fähigkeit des Monarchen sich in pflichtwidriger Weise weigert, die Regentschaft niederzulegen, ist in keiner Verfassung irgendwie behandelt. Der herrschenden Meinung[1]) zufolge ist einzig und allein eine rein tatsächliche Lösung eines solchen Zustandes durch persönliches Eingreifen des Monarchen möglich.

Schluß.

Regentschaftsverhältnisse in Baden, unter Berücksichtigung der Vorgänge in den Jahren 1852/1856.

Es könnte zweifelhaft erscheinen, was beim Vorliegen der Notwendigkeit einer Regentschaft in einem Staate zu geschehen habe, dessen Verfassungsurkunde das Institut der Regentschaft gar nicht regelt. Hierfür käme namentlich Baden in Betracht, wo infolge des Scheiterns des Entwurfs eines Regentschaftsgesetzes (1861/63) die Regelung der Regentschaft noch aussteht. Hier wird man sich dadurch helfen müssen, daß man, „die für den Ausbau dieses Instituts fehlenden Vorschriften aus denjenigen Grundsätzen ableitet, die für die Regentschaft innerhalb der deutschen Staaten allgemeine Anerkennung gefunden haben und deshalb auch im Staate Baden als Normen angesehen werden können“[2]). Im allgemeinen wird es angängig sein, die für das preußische Regentschaftsrecht bestehenden Grundsätze, soweit sie die Errichtung und Aufhebung der Regentschaft betreffen, auf die entsprechenden badischen Verhältnisse zu übertragen. Es wird jedoch darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß das badische Regentschaftsrecht, auf dem Boden der gemeinrechtlichen Anschauungen stehend, in gewissen Beziehungen von den partikularrechtlichen Vorschriften des preußischen Regentschafts-

[1]) Grassmann, S. 25; Freund, S. 65; Seydel, Bayr. Staatsrecht I S. 499, Anm. 1; Wolter, S. 63. [2]) Walz, S. 47.

rechts abweicht. Dies zeigt sich schon in den Voraussetzungen für die Errichtung einer Regentschaft. Während nämlich das preußische Recht „dauernde Verhinderung an der Ausübung der Regierung“ als Voraussetzung für die Notwendigkeit einer Regentschaft kennt und hierzu auch die Regierungsunfähigkeit beim Anfall der Krone rechnet, gibt es nach badischem Rechte, abgesehen von der Regentschaft ventris nomine, eine Regentschaft nur bei Minderjährigkeit und Unfähigkeit des Großherzogs[1]) zur Weiterführung der bereits von ihm angetretenen Regierung. Der beim Anfalle der Regierung bereits unfähige Thronfolger muß, gemeinrechtlichem Prinzipe zufolge, mit seinem Sukzessionsrechte ausgeschlossen werden (cf. oben S. 9). Dies ist im Jahre 1852 in Baden praktisch geworden, wo eine auch in anderen Punkten höchst interessante Regentschaft errichtet wurde, auf die hier kurz hingewiesen werden soll.

Im Winter 1851/1852 war Großherzog Leopold erkrankt, weshalb sein jüngerer Sohn Friedrich seit dem 21. Februar 1852 als sein Stellvertreter die Regierungsgeschäfte führte. Die über den Gesundheitszustand des Großherzogs gutachtlich vernommenen Ärzte erklärten bald nach Ausbruch seiner Krankheit eine Wiedergenesung für ausgeschlossen. Zur Prüfung der zweifelhaften Regierungsfähigkeit des Erbgroßherzogs Ludwig fand sodann ein Familienrat der Agnaten statt, welche am 24. März 1852 den Ausspruch abgaben „daß der Erbgroßherzog Ludwig nicht fähig sei, die Regierung des Großherzogtums zu übernehmen“, ein Gutachten, mit dem die Großherzogin durch Urkunde vom 25. März 1852 sich einverstanden erklärte. Beim Tode des Großherzogs Leopold, am 24. April 1852, erließ Friedrich ein Manifest, in welchem er sich für die Sukzessions-

[1]) Walz, S. 48.

fähigkeit des geisteskranken Erbgroßherzogs Ludwig aussprach und zugleich für ihn die Regentschaft zu übernehmen kundgab. Bis zum 6. September 1856 Prinz-Regent, erließ Friedrich an diesem Tage folgende Proklamation[1]): „Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, thun hiemit öffentlich kund:

Als bei dem Hinscheiden Unseres unvergeßlichen Herrn Vaters, des Großherzogs Leopold, kgl. Hoheit und Gnaden, die Agnaten Unseres Hauses, in Übereinstimmung mit Unserer durchlauchtigsten Frau Mutter, ausgesprochen hatten, daß Unser innigstgeliebter Herr Bruder, der Erbgroßherzog Ludwig ‚nicht fähig sey, die Regierung des Großherzogtumes zu übernehmen und zum Wohle des Hauses und Landes zu führen', haben Wir, durch Gottes Gnade und das Recht Unseres Hauses dazu berufen, laut Unseres Patentes vom 24ten April 1852 die Regierung des Großherzogtumes mit allen der Souveränität innewohnenden Rechten und Pflichten angetreten, und die Huldigung für Uns empfangen, jedoch von brüderlichen Gefühlen geleitet, die Großherzogliche Würde anzunehmen, damals unterlassen. Wir vermögen Uns aber nach den Erfahrungen von mehr als vier Jahren nicht zu verhehlen, daß Wir zur Wahrung aller Interessen Unseres geliebten Landes, sowie zur vollen Ausübung Unserer Rechte und Pflichten, Uns der Annahme der Großherzoglichen Würde auf die Dauer nicht entschlagen können, und dürfen Uns der Erwägung nicht entziehen, daß, wenn Wir ein Uns hausgesetzlich zustehendes Recht auch fernerhin ruhen lassen, hierdurch nicht mehr Unsere Person allein berührt werden würde. Indem Wir daher Unsere persönlichen Gefühle den Rücksichten auf die Zukunft Unserer eigenen Familie und Unseres Landes unterordnen, finden Wir

[1]) Augsburger Allg. Ztg. 1856, Nr. 252.

Uns in diesem Entschlusse bestärkt durch die wiederholt und noch ganz neuerlich an Uns gelangten Wünsche Unserer gedachten Agnaten: durch Annahme der Großherzoglichen Würde alle mit ihrem frühern Ausspruch hausgesetzlich verbundenen Folgen zur Anwendung zu bringen. Demnach erklären Wir, daß Wir die mit dem Thronanfalle Uns überkommene Großherzogliche Würde nebst allen ihren Rechten und Vorzügen andurch annehmen, und den Titel ‚Großherzog von Baden' führen werden. Wir befehlen Unseren sämtlichen Untertanen sich hienach zu achten. Gegeben usw. am 5. September 1856. Friedrich."

Um den durch diese Proklamation entstandenen Zweifeln betreffs der nunmehrigen Stellung des Großherzogs Ludwig zu begegnen, erließ Friedrich ein zweites Patent, nach welchem dadurch „keinerlei Änderung an dem Titel eingetreten ist, welchen Unser innigstgeliebter älterer Herr Bruder, Se. kgl. Hoheit, der Großherzog Ludwig, zufolge Unseres Patents vom 24. April 1852 führt."

Zu diesen Vorgängen ist zu bemerken, daß bei dem Schweigen der badischen Haus- und Landesgesetze über die Thronfolgefähigkeit eines Regierungsunfähigen lediglich die Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts Anwendung finden konnten und Erbgroßherzog Ludwig von vornherein von der Thronfolge auszuschließen war. Ferner aber ist dem zur Beratung über die Notwendigkeit der Errichtung einer Regentschaft im Jahre 1852 zusammengetretenen Familienrate ein Recht auf Fassung derartiger Beschlüsse, wie bei der Beratung des Regentschaftsgesetzes von 1861/63 ausdrücklich betont, nicht zuzubilligen, vielmehr ist zur Entscheidung über die Notwendigkeit der Errichtung einer Regentschaft[1]) ausschließlich der zur Führung der

[1]) Walz, S. 48.

Regentschaft Berechtigte befugt. Auch wird die rechtliche Notwendigkeit einer Mitwirkung des Staatsministeriums sowie einer Beschlußfassung der Landstände abzulehnen sein. Überdies mag weniger die Rücksicht auf die Interessen des großherzoglichen Hauses und Landes den Anstoß zur Annahme des Großherzogstitels gegeben haben, sondern, was auch in der offiziösen Motivierung dieses Schrittes in der Karlsruher Zeitung hervorgehoben ist, die bevorstehende Vermählung des Prinzregenten (mit einer preußischen Prinzessin) einen ausschlaggebenden Bestimmungsgrund gebildet haben.

Als staatsrechtliches Kuriosum ist jedenfalls festzustellen, daß von dem Erlasse der Proklamationen vom 6. September und 8. September 1856 bis zum Tode des Großherzogs Ludwig (1858) gleichzeitig nominell zwei Großherzöge von Baden vorhanden waren.

Lebenslauf.

Am 7. April 1889 wurde ich, Konrad Schneider, in Breslau geboren als Sohn des Gymnasialoberlehrers Professor Dr. phil. Alwin Schneider und seiner Ehefrau Martha geb. Schepky. Ich bin evangelischen Glaubens und preußischer Staatsangehörigkeit.

Bis Ostern 1904 besuchte ich das städtische Gymnasium zu St. Elisabet zu Breslau und von da ab das Gymnasium und Realgymnasium zum Heiligen Geist in Breslau, das ich Ostern 1907 mit dem Reifezeugnis verließ.

Darauf studierte ich sieben Semester Rechtswissenschaften, und zwar die ersten drei in Breslau, das vierte in Greifswald und die letzten drei wieder in Breslau, wo ich am 22. Dezember 1910 die erste juristische Staatsprüfung und am 22. Januar 1911 das Rigorosum bestand.

Seit dem 9. Januar 1911 bin ich dem Königlichen Amtsgericht zu Wohlau als Referendar zur Ausbildung überwiesen.

Zurzeit genüge ich meiner Dienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger in der Maschinengewehr-Abteilung Nr. 8 in Oels i. Schl.